Unterthänigster
Schrift- statt mündlichen Gegen- und Submissions-Receß
in Sachen
des Herrn Fürsten und Bischofs zu Speier
wider
Herrn Stupffel
Mandati & Excitationis Fisci Caesarei.

Mit Anlage unter *Lit. HH.*

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch-Kaiserl. Majestät Kammerrichter,
Gnädigster Graf und Herr!

Hätte doch Hr. Stupffel nicht den leidigen Einfall gehabt, vor dem reichsfriedensschlußwidrigen und gegen ausdrückliche Verträge eingedrungenen neufränkischen Distrikts-Tribunal zu Weissenburg gegen Hrn. Principalen zu klagen; so wäre Anwalt nicht zu seinem unterthänigsten Mandats-Gesuche und Bitte, um Anrufung des Kaiserl. Reichsfiskals genöthiget worden. Hätte Hr. Stupffel seine angebliche Exceptionsschrift nicht mit Nebendingen und ehrenrührerischen Ausfällen gegen seinen alten Dienstherrn angefüllt; so hätte man solche nicht auf eine für den Hrn. Impetraten so wenig vortheilhafte Art zu beantworten Ursache und Pflicht auf sich gehabt. Hätte endlich derselbe nicht in seinem am 2ten Sept. abhin übergebenen so rubricirten unterthänigsten-schrift- statt mündlichen Contradictions- und Submissions-Reces Thatsachen auf's neue verdreht und verschwiegen; so wäre Anwalt auch zu diesem unterthänigsten Gegenreceß nicht vermüßiget worden.

Gleich anfangs giebt der Gegentheil sich die Miene der Großmuth, und sagt, er verzeihe die gegen ihn ausgestoßenen Beleidigungen, als wenn die Reihe deß Verzeihens an ihm wäre, an ihm, der doch durch die Klage zu Weissenburg und seinen antastenden Exceptionssatz zuerst beleidiget hat. Das Widerspiel dieser affektirten Großmuth hat er erst kürzlich durch eine öffentliche neue Thathandlung bewiesen. Doch hievon zu einer andern Zeit!

Hr. Stupffel giebt an, daß er durch den Uebertritt in fürstlich-speierische teutsche Dienste nicht aufgehört habe, ein französischer Unterthan zu sein, indem er nicht aufgehört habe, ein gebohrner Elsasser zu sein. Man nimmt hier sachdienlich an, daß Hr. Impetrat nicht läugnen kann, die Anlage unter *Lit. W. ad Repl.* geschrieben, und den unter *Lit. D. ad Suppl.* angeschlossenen Revers unterzeichnet zu haben. Dagegen gesteht man ihm gerne ein, daß er vor dem Eintritte in hochfürstlich-speierische Dienste als ein im unbestrittenen Elsaß gebohrner Elsasser ein französischer Unterthan war. Man hört aber nach den bekanntesten Rechtsregeln auf, ein Unterhan zu sein, wenn man dies ausdrücklich oder stillschweigend erklärt. Das letztere geschieht durch Thatsachen, und solche sind von Seite des Hrn. Stupffels sowohl die Annahme teutscher reichsständischer

 Dienste,

Dienste, wodurch er in ein teutsches Landeskollegium und unbestreitbare teutsche Reichshoheit übertrat, als die Veräußerung seiner unter angemaßter französischer Hoheit gelegenen Haus und Güter, und die feste mehr als zwanzigjährige häusliche Niederlassung in Bruchsal. Wenn dem ohngeachtet Hr. Impetrat ein französischer Burger sein will; so kann dieses nicht zum Nachtheil eines teutschen Reichsstandes, (der ihn seit seinem Eintritte in ein unbestritten teutsches Regierungs-Kollegium zu keiner Zeit und in keinem Falle als einen französischen Burger anerkannt hat, ob er ihm gleich die französischen Angelegenheiten anvertraute) und zur Verkürzung der teutschen Reichsgerichtsbarkeit geschehen; so ist diese Behauptung gegen den klaren Buchstaben des Tit. *XVI.* der gold. Bulle, gegen den Reichs Abschied von 1529. §. 10. von 1544. §. 83. von 1555. §. 83. und so gehört Hr. Stupffel in die Klasse der Pfalburger, von denen Hr. v. Selchow in Elem. Juris Germ. privati hodiern. P. Sp. L. I. C. V. S. II. Tit. I. de jur. civ. §. 197. Edit. 7mae sagt:

> Forte tamen huc retuleris ambitiosam civium nationem, qui saepius ad vexandum magistratum suum splendidum Consiliarii (Civis) &c. titulum potentioris Principis redimunt. Certe hi non absimiles pristinis *civibus Regis* (bourgeois du Roi) de quibus WENKERUS *de Pfalburgeris* §. 44. p. m. 35. seq.

Man möchte doch wissen, ob Hr. Stupffel zu Wien noch französischer Burger sein will, ob er auch dort auf sein Brevet d'Exeat noch pocht?

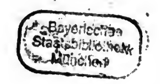
Eine andere Verdrehung der Wahrheit ist diese, als hätte Anwalts Hr. Principal in der gegnerischen Klagsache den hohen Rath zu Colmar als forum competens durch sein Erscheinen anerkannt.

Die ganze Sache gieng so: Hrn. Stupffels Klage wurde am 22ten Jul. 1789. dem fürstlich-speierischen Amtskeller Godar zu Lauterburg laut Anlage *sub Lit. DD.* ad Repl. significirt (insinuirt); die damals in Frankreich ausgebrochene Revolution, deren Zeitpunkt nun Hr. Stupffel benutzen wollte, machte dem Hochstifte Speier soviel zu schaffen, daß man an keine Vertheidigung, Defenses, (Exceptiones) in dieser Sache kommen konnte. Alles was geschah, war, daß ein gewisser Schirmer als Prokurator in dieser Sache, bei dem hohen Rath bestellt (constitué), und ihm die Exceptionen (Defenses) nachzuschicken in einem Schreiben vom 19ten Aug. des nämlichen Jahres versprochen wurde. Erst den 13ten Novemb. darauf schickte man dem Prokuratot Schirmer zu seinem Unterricht ein Mémoir instructif nebst einigen Bemerkungen (Observations) über das Stupffelsche Klagwerk, welche man dem Hrn. Stupffel schon ehe er klagte, zu seiner Zurechtweisung mitgetheilt hatte. In dem Mémoire instructif für den Prokurator Schirmer stund ausdrücklich, daß man in Betracht ziehen müsse, Hr. Stupffel sei mit seiner Familie unter die teutsche Landeshoheit des Hrn. Fürsten von Speier übergezogen, und stünde also unter teutschen Gesetzen. Que Mr. Stupffel a passé avec sa famille sous la domination de S. A. Donc il s'est tacitement soumis aux loix & reglemens usités dans la principauté de Spire. Das hieß nun gewiß, Hr. Stupffel stehe nicht mehr unter französischer Hoheit, oder was eins ist; der Prokurator soll auf diesen Fori declinatorischen Umstand Rücksicht nehmen. Zugleich bekam Prokurator Schirmer den Auftrag, die ganze Sache den Herren Reichstetter und Chauffour zu ihrer Prüfung vorzulegen, um alsdann die einem Reichsfürsten angemessene Widerrede (Defenses, Exceptiones) sogleich fertigen zu

können.



können. Soviel, und nicht mehr und nicht weniger weiß Anwalts Hr. Principal bis auf diese Stunde. Hr. Impetrat sagt ja selbst §. 43. seiner angeblichen Exceptionum ob- & subreptionis, daß keine Litis contestatio erfolgt sei, und Litem contestare heißt in der ganzen Welt den Krieg Rechtens befestigen, dem Kläger auf seine Klage antworten, oder was ein und dasselbe ist, sich mit dem Kläger einlassen. Vor der Kriegsbefestigung aber wird auch in Frankreich kein Richter anerkannt. In Frankreich wie in Teutschland kann man vor dem Richter erscheinen (comparoir), ohne daß man den Richter, vor dem man erscheint, für competent anerkennt. Denn in Frankreich wie in Teutschland kann die Parthei beim Erscheinen Exceptiones dilatorias anbringen, wodurch man das Gericht selbst bestreitet, vor welchem die Klage angebracht ist. Aus diesem und keinem andern Grunde giebt es eine doppelte Contumaciam (defaut); nämlich defaut faute de comparoir, wenn der Beklagte nicht erscheint, und keine dilatorische Einreden vorbringt. Erst, wenn diese Kontumaz oder Defaut erkannt ist, muß der Beklagte Litem kontestiren und seine Exceptiones peremtorias, wenn er welche hat, vorbringen. Unterläßt er auch dieses in den gesetzlichen Fristen; so wird die zweite Kontumaz, defaut faute de defendre erkannt. Diese Kontumaz ward nicht erkannt, weil der hohe Rath zu Colmar inzwischen aufgehoben wurde, wie der Hr. Impetrat §. 43. seiner angeblichen Exceptionen selbst eingesteht; er gesteht weiter ein, daß Anwalts Hr. Principal litem nicht kontestirt, somit sich nicht eingelassen, keine exceptiones peremtorias übergeben, also auch den hohen Rath zu Colmar als kompetent niemals anerkannt habe. Bei solcher Lage der Dinge wären für Hrn. Principalen zwei Wege übrig gewesen, nämlich entweder Restitution gegen den defaut faute de comparoir bei dem hohen Rath zu Colmar, welche er auch erhalten haben würde, wenn nicht dieses Tribunal ohne sein Verschulden wäre aufgehoben worden, oder ein Mandatum de abstinendo ab illicito recursu ad forum exterum & incompetens bei einem der höchstpreislichen teutschen Reichsgerichte zu suchen; und diesen Weg hat er wirklich eingeschlagen, als Hr. Stupffel bei dem aus Staats- und Civil-Rechtsgründen inkompetenten Distrikts-Tribunal aufs neue klagbar auftrat. Uebrigens ist es nicht wahr, daß gleich beim ersten Erscheinen der Beklagte seine Exceptiones dilatorias in Frankreich einbringen muß. Nur der Kläger muß schon nach den Regeln der Vernunft und Billigkeit ad agendum paratus erscheinen; nicht so der Beklagte ad excipiendum. Der Prokurator darf das erstemal nur erscheinen, damit er anzeigt, oder blos dem gegentheiligen Prokurator signifiziren lassen, er sei in dieser Sache als Sachwalter bestellt. Er kann die Hindernisse angeben, warum er die einschläglichen Akten de fournir des defenses noch nicht erhalten habe, und um Frist bitten; er kann erscheinen und anzeigen, daß er die Akten erhalten, aber nun, um sich mit Advokaten darüber zu berathschlagen, und selbst um sich darin zu unterrichten, auch die Einreden zu fertigen, Frist nöthig habe. Und wäre es nicht höchst ungerecht gewesen, den durch die französischen Unruhen ohnedem so sehr beschäftigten und so hart mitgenommenen Hrn. Principalen mit kurzen Fristen und Kontumazen zu drücken und zu übereilen? — Gesetzt aber, was doch nicht geschah, der Hr. Principal hätte sich auf diese bloße Actionem personalem selbst zu Colmar eingelassen, so wäre dies der teutschen Reichsjurisdiction dennoch unnachtheilig gewesen, weil er als unter angemaßter französischer Hoheit großentheils begüterter Reichsfürst gegen Frankreich im Zwange des Nothstandes stund, und weil die französischen Tribunale sich alle Mühe gaben, auch in nicht dahin geeigneten Fällen ihr Ansehen und ihre Macht fühlen zu lassen. Nicht der Beklagte, der zur Vertheidigung an



einem fremden und inkompetenten Gerichte gezwungen wird, wäre wegen Gerichtsbarkeits-Verletzung des geeigneten Richters strafbar; sondern der Kläger, der zu dieser Verletzung und zum Zwang Anlaß giebt. Die Anmaßungen eines inkompetenten Richters können den kompetenten seiner Gerechtsame nicht berauben. Teutschlands höchste Reichsgerichte konnten selbst vor der französischen Revolution eine französische Gerichtsbarkeit über die Teutschen Reichsfürsten in personalibus nicht annehmen; und doch war Hrn. Stupffels Klage zu Colmar nichts anders, als eine Actio personalis, und schon diese eine Violatio jurisdictionis Imperii supremae. Am wenigsten konnten sie französische Gerichtsstellen über teutsche Fürsten in den zum Reiche gehörigen Theilen annehmen. Die höchsten Reichsgerichte sind die Wächter, denen die Aufrechthaltung der teutschen Reichsgerechtsame anvertraut ist. Das teutsche Reich hat noch nie Frankreichs Gerechtsame über die zwischen der Queich- und Selzbach gelegenen Lande anerkannt; wie dürfen die Wächter der Aufrechthaltung teutscher Reichsgerechtsame sie anerkennen, besonders itzt, da sogar das allerhöchste Kaiserl. Ratifikations-Dekret vom 30ten April abhin selbst das eigentliche Elsaß und Lothringen wieder mit dem teutschen Reiche vereint. Anwalts Hr. Principal hat niemals die französische Hoheit anerkannt, es seie dann, daß er als schwächerer Theil gegen Frankreichs ehemals so mächtigen Arm dazu gezwungen ward. Wenn er vor französischen Tribunalen als Kläger auftrat, so geschah es gegen in Frankreich angesessene Unterthanen, gegen welche er anderswo kein wirksames Recht erlangen konnte. Hr. Stupffel hingegen klagte vor einem französischen Tribunale gegen einen teutschen Reichsfürsten, als wenn es gegen denselben in Teutschland keine Justizpflege gebe; er klagte wegen einem Kontrakte, der in Teutschland geschlossen war, man mag sein erstes oder letzteres Dienstpatent betrachten. Uebrigens ist es auch ein nichtiger Vorwurf, als hätte Hr. Principal auch im Jahre 1756. als Domdechant Frankreichs Souverainität anerkannt, indem er dazu gestimmt hätte, daß bei der Krone Frankreich die Errichtung der Lauterburger Regierung nachgesuchet worden wäre. Das Domkapitel konnte zur Errichtung der Lauterburger Regierung nichts beitragen; es darf und kann sich nicht mit Wirkung in Landes-Regierungs-Sachen mischen, und die Errichtung einer Regierung gehört gewiß in dieses Fach. Die Nachricht, die der Hr. Kardinal von Hutten dem hochwürdigen Domkapitel zu Speier von seinem Willen eine Regierung zu Lauterburg zu errichten gab, war ein bloßes Kompliment; und dagegen konnte wohl das Domkapitel Wohlstands halber nichts anders als den Kopf nicken oder ein Gegenkompliment machen; dieses Kompliment galt aber nicht der französischen Souverainität, sondern der Fürstengewalt des Hrn. Bischofs zu Speier; aber mehr als ein Kompliment war es, als das hochwürdige Domkapitel zu Speier laut Anlage unter *Lit. HH.* Glück wünschte und anerkannte, daß die zu Lauterburg vor einigen Jahren errichtete Regierung wieder supprimiret worden sei, indem **sie nicht anders als zum merklichen Last der Unterthanen** und des Rameral-Aerarii habe sein können, dadurch aber der angehofte erspriesliche Endzweck keineswegs erzielet worden wäre.

Lit. HH.

Die Gegentheilige Spitzfindigkeit, als wäre die zu Weissenburg angestellte Klage keine neue, sondern nur eine fortgesetzte, thut nichts zur Sache, und ist schon §. 57. und 58. Repl. genugsam widerlegt. Wahr ist es; sie ist keine andere Klage, aber sie ist doch in Rucksicht des neuen Richters neu angestellt. Die Fortsetzung eines unrechten Handels ist von gleichem Werthe, wie der Anfang desselben.

Das

Das Distrikts-Tribunal zu Weissenburg ist himmelweit von dem hohen Rath zu Colmar unterschieden. Dieses war von der rechtmäßigen obersten Gewalt in Frankreich errichtet; jenes von Usurpatoren ihrer Gewalt, von Räubern ihrer Mitbürger und Nachbarn, und von Majestätsschändern. Der in Frage gestellte Gerichtshof zu Colmar war die höchste Gerichtsstelle in ganz Elsaß, le souverain Conseil d' Alsace; der Distrikts-Gerichtshof zu Weissenburg ist dem Departements-Rathe zu Straßburg unterworfen:

Art. XXVIII.„ Les administrations & les directoires de district seront entie-„ rement subordonnés aux administrations & directoires de departement. *Let-„ tres patentes du Roi, sur un decret de l'Assemblée nationale donnés à Paris, au „ mois de Janvier* 1790.

Die Colmarer hohe Gerichtsstelle urtheilte in erster und letzter Instanz alle persönliche Klagen gegen die privilegirten Personen im Elsaß und alle Actiones reales ab, der Gegenstand mochte so groß und beträchtlich sein, als er wollte. Die Distrikts-Richter hingegen zu Weissenburg sprachen nur in erster und letzter Instanz, wenn der Gegenstand der persönlichen Klage 1000 liv. der Actionis realis aber 50. liv. jährlicher Einkünfte nicht übersteigt. Dies sagt der nämliche vom Gegentheil angeführte *Tit. IV. Sur l'Ordre judiciaire. Art. IV.* welche Stelle aber der Hr. Impetrat verschweigt, und fälschlich den Titel III. statt IV. anführt.

„ Les Juges de Disrict connoitront en premier & dernier ressort *de toutes af-„ faires personnelles* & mobiliaires, jusqu' à la valeur *de mille livres* de princi-„ pal, & *des affaires réelles* dont l' objet principal sera *de cinquante livres* de „ revenu determiné, soit en rente, soit par prix de bail."

Der Gerichtssprengel des hohen Raths zu Colmar erstreckte sich über ganz Elsaß; der des Distrikts-Gerichts zu Weissenburg aber nur, wie der Name selbst sagt, über einen gewissen Bezirk. Von jenem hatte keine Appellation statt, wohl aber, wie Hr. Stuffel selbst eingesteht, von diesem. Ueberhaupt, wenn auch vor der Revolution, was man doch nicht zugiebt, zur Erkenntniß über die Stupffelsche Klage eine französische Richterstelle geeignet gewesen wäre; so ist es doch keine einzige mehr seit der Revolution, da alle rechtmäßige Gewalt vertilgt ist, und Unrecht und Gewaltthätigkeit am Ruder des Staats und in den Gerichtshöfen sitzen.

Um die Stupffelsche Klage recht beurtheilen zu können; muß man vorzüglich die Verhältnisse wissen, in denen das Hochstift Speier seit dem Westphälischen Frieden mit Frankreich stund. Sämmtliche jenseits des Rheins gelegenen hochstift-speierischen Lande, die gefürstete Probstei Weissenburg nicht davon ausgeschlossen, machten von jeher einen Theil des alten Speiergaues, der durch den berühmten Vertrag von Verdün 843. ausdrücklich zu Teutschland gehört; sie sind sämmtlich diesseits der Selz gelegen: sie haben nie auf irgend eine Weise nur mit dem geringsten Theil zum Elsaß gehört. Dies hat Andreas Lamey in *Actis Acad. Theod. Palatinae* Tit. III. pag. 228. — 280., Kremer in seiner Geschichte des rheinischen Franziens S. 76. 77. 78. 154. und 155, dann Georg Franz von Blum in seiner kritischen Untersuchung der mitternächtlichen Elsasser Grenze mehr als hinlänglich bewiesen. Die Bischöffe von Speier und Pröbste von Weissenburg, die seit der Einverleibung der gefürsteten Probstei Weissenburg mit dem Hochstifte Speier vom Jahre 1545. eine Person sind, waren nie Elsassische Landstände; wurden nie zu dem Elsassischen Landtage berufen; stunden nie unter der Aufsicht und dem

Schutze der Hagenauischen Landvögte, wenn gleich diese die Schirmvogteilichen Gerechtsame über die mitten im Speierischen gelegene Reichsstadt Landau ausübten. Demnach geht auch alles, was im Westphälischen Frieden über das Elsaß überhaupt, über die Landgrafschaft Elsaß, über die Hagenauische Landvogtei, über die Besitzungen der Reichsstände im Elsaß — wenn auch solche damals schon der französischen Souverainität unterworfen sein sollten — verfügt ward, das Hochstift Speier nichts an. Der §. 77. gedachten Friedens nimmt es von allem diesen ausdrücklich aus: es wird daselbst ausdrücklich erklärt, daß Frankreich außer dem besonders ausbedungenen Besatzungsrecht zu Philippsburg, welches durch den Nimweger und Ryswicker Frieden wieder erlosch, *nihil ulterius* an den Bischof von Speier *in totius Episcopatus districtu* zu fodern habe. Wenn auch in der Folge Frankreich ohne allen Rechtsgrund, ohn alle Einwilligung des Reichs durch die Ansprüche seiner Reunions-Kammer sich im Jahre 1680. in den Besitz der Souverainität über die ober der Queich gelegenen Theile des Hochstifts Speier setzte, und in solchem durch den Waffenstillstand von 1684. gelassen wurde; so hebt doch der nachherige Ryswickische Frieden diesen der Krone Frankreich vom teutschen Reiche eingeräumten Besitz auf das ausdrücklichste wieder auf. Es wird dort ausdrücklich festgesetzt, daß das, was im Art. *IV.* in Ansehung der besonders extra Alsatiam gelegenen, von Frankreich anmaßlich reunirten Orte verfüget worden, auch ganz eigentlich auf das Bistum Speier, — nicht etwa auf den unter der Queich gelegenen Theil, wie bei dem Bistum Straßburg Art. *XLIV.* in solcher Maße bestimmt ward, sondern auf das ganze Bistum Speier — sich erstrecken soll. Und dieses alles ist im Badenschen Frieden Art. *XII.* nochmals bestättiget, und alles dasjenige, wodurch etwa der Ryswickische Friede in dem bald nachher erfolgten spanischen Succeßionskriege verletzt ward, wiederum auf das vollkommenste verordnet. Die klaren Worte sagen es:

> S. R. Maj. promittit non minus S. Caes. Majestatis & Imperio, sese restituram omnibus Imperii membris — *nominatim Domino Episcopo Spirensi* — quaecunque Territoria, Civitates, Loca & Bona, quae proxime praeterito bello & ejus occasione sive armis, sive confiscatione, aut alio quocunque modo *Paci Ryswic. contrario occupaverit, uti & plenarie & accurate executuram omnes conditiones & clausulas Pacis Rysvic., siquae post conclusam dictam pacem Ryswicensem executione caruerint, vel postea mutatae fuerint.*

Seitdem wurde zwischen dem teutschen Reiche und der Krone Frankreich wegen dem Hochstifte Speier nichts mehr verhandelt; seitdem kam nicht das geringste vor, wodurch das teutsche Reich das mindeste von diesen Friedensschlüssen nachgegeben hätte, oder wodurch irgend ein Theilchen des Hochstifts von dem teutschen Reiche an Frankreich abgetreten worden wäre. Da nun die höchsten Reichsgerichte mit zu den Säulen gehören, die die teutsche Reichsverfassung aufrecht zu erhalten helfen müssen; da ihr Auge für die Bewahrung der Reichsgesetze und Gerechtsame wachen muß; so durfte keines dieser höchstpreislichen Tribunale auf Dekrete französischer Gerichte, die sich einigen Gerichtszwang über die speierischen Lande anmaßten, nicht einmal vor der Revolution Rücksicht nehmen, weil die speierischen Lande, nichts davon ausgenommen, immer und allzeit als ein Theil von Teutschland, unabgetreten an Frankreich, betrachtet, und von jeher zur Tragung der Reichs- und Kreislasten gezogen wurden.

Anders verhielt es sich mit den Bischöffen von Speier vor der Revolution. Sie hatten zwar die allerlängste Zeit bei der französischen Usurpation keineswegs den müßigen Zuschauer gemacht,

macht, und sich Frankreichs Souverainität unterworfen; sie suchten noch nach dem Ryswickischen — und bis an den Badenschen Frieden rem integram zu erhalten; sie widersprachen auf's lebhafteste den französischen Anmaßungen; und sie lehnten bis zum Jahre 1756. die Annahme der ihnen unter den schmeichelhaftesten Zusicherungen aufgedrungen werden wollenden Lettres patentes ab. Endlich konnten sie der Gewalt und Noth, da ihnen alle unter usurpirter französischer Hoheit gelegenen Güter und Einkünfte eingezogen wurden, nicht länger widerstehen. Doch wandte sich der damalige Hochstifts Regent*, Hr. Kardinal von Hutten, noch erst an kaiserliche Majestät, schilderte seinen Nothstand, und bat entweder um Hilfe oder um Erlaubniß, dem französischen Verlangen ein Genüge zu leisten. Da es ein zu großes Aufsehen erregender Schritt gewesen wäre, sich in dieser bedenklichen Lage gegen Frankreich öffentlich an das versammelte Reich zu wenden; so schlug der Herr Fürstbischof den Weg an kaiserliche Majestät in der Stille ein, und erwartete, daß von daher die Sache durch ein Kommissions-Dekret an das versammelte Reich gebracht werde. Allein er sah sich von allen Seiten verlassen; kaiserl. Majestät gab ihm selbst zu verstehen, er solle sich so gut als möglich mit Frankreich zu setzen suchen, man würde solches von Kaiser und Reich ignoriren, man könnte und würde jedoch nimmermehr darein willigen. Er that also, was ihm geheißen wurde, nahm die Lettres patentes einsweilen an, und überließ billig Kaiser und Reich das weitere, da er sich wohl bescheiden konnte, daß er diesen an ihren Gerechtsamen nichts vergeben könne. So in Ecclesia pressa unter usurpirter französischer Hoheit durfte Anwalts Hr. Principal es nicht einmal vor der Revolution wagen, eine fiskalische Klage vor Euer Reichsgräflichen Excellenz in gegenwärtiger Angelegenheit anzustellen, ob es gleich schändlich war, daß Hr. Stupffel als ein teutscher Unterthan, wegen einem in Teutschland geschlossenen Kontrakte, gegen einen teutschen Reichsfürsten in mere personalibus zur Verachtung teutscher Justizpflege, und um im Trüben zu fischen, vor einem auswärtigen Gerichtshofe auftrat.

Wie viel mehr aber darf, kann und muß itzt, seitdem die Revolution ausgebrochen ist, Anwalts Hr. Principal gegen Hrn. Stupffel eine fiskalische Klage vor diesem höchstpreislichen Reichsgerichte anstellen. Von Seiten Frankreichs ist der Zustand der Lettres patentes zernichtet, das Hochstift Speier also in dem Zustande, in dem es vor dem Jahre 1756. war; von Seite Kaisers und Reichs ist selbst der Zustand der Friedensschlüsse aufgelöset, die darin enthaltenen Cessionen an Frankreich sind widerrufen, ja der Krieg ist sogar zur Wiedervereinbarung der an Frankreich abgetretenen Theile mit dem Reiche erkläret. Demohngeachtet vermehrt Hr. Stupffel sein erstes Vergehen zu Colmar noch in diesem Jahre mit seiner Klage zu Weissenburg; er traut der biedern teutschen Nation keine Gerechtigkeit zu, und sucht sie bei einer Nation von Kehlabschneidern und Banditen; er verachtet die Namens kaiserlicher Majestät von diesem höchsten Reichsgerichte ausgeübte Jurisdiction, und zieht ihr jene einer anmaßlichen Republik vor, deren Stifter noch die Hände von dem Blute eines unschuldigen Königs rauchen; er klagt vor Richtern, welche die mit Volkswahlen verbundene Kabale gemacht hat, weil er teutsche Reichsrichter scheut, die Kenntnisse, Rechtschaffenheit und Verdienst zu ihren Stellen erhoben; er als Diener tritt in Frankreich gegen seinen Dienstherrn klagbar auf, weil er weiß, daß man in Frankreich keinen Herrn mehr achtet; Er will in Frankreich Kontrakte vernichten, weil er sieht, daß ohnedem dort keine Verträge, keine Treu und Glauben mehr gelten; er will ein französischer Unterthan sein, weil die Franzosen der teutschen Verfassung, der teutschen Gerechtigkeit, und des teutschen Gehorsams gegen Kaiser und Reich spotten.

Eben aus den angeführten Gründen ist selbst die von dem impetratischen Theile gemachte Paritions-Anzeige, ob er sie gleich plenam & absolutam nennt, nach Art des listigen Hrn. Gegners gefährdevoll und insufficient. Er sagt: er leiste eine förmliche, ausdrückliche, unbeschränkte und unwiederrufliche Renunciation auf das Weissenburger Gericht. Nur in soweit nimmt diese Renunciation Anwalts Hr. Principal sachdienlich an, als sie ein freiwilliges Anerkenntniß des Hrn. Impetraten ist, daß er durch seine Klage zu Weissenburg ein factum injustificabile begangen, welches das Mandats-Erkenntniß und die Excitationem Fisci Caesarei begründete. Aber da die befragte Rechtssache vor kein einziges französisches Gericht jemals gehört, bei dieser vagen Renunciation aber dem Gegentheil itzt oder in Zukunft einfallen könnte, den Hrn. Principalen deswegen bei einer andern französischen Gerichtsstelle itzt oder in Zukunft zu belangen; so muß die Paritions-Anzeige eine unbedingte Renunciation auf alle französische Gerichtsstellen für itzt oder die Zukunft enthalten. Glaubt Hr. Impetrat einige rechtmäßge Foderung gegen den Hrn. Impetranten zu haben; so trete er vor diesem höchstpreislichen Reichskammergerichte auf; man wird ihm getrost zu Recht stehen.

An Euer Reichsgräfliche Excellenz ergehet daher Anwalts unterthänigste nochmalige Bitte, des Gegentheils Paritions-Anzeige unter dessen Kondemnirung in expensas und Schadenersatz für sufficient nicht anzunehmen, sondern demselben aufzugeben, seine allenfallsigen Foderungen, wenn er solche zu haben glaubt, vor diesem höchsten Reichsgerichte an- und auszuführen. Uebrigens wiederholt man seine Retropetita, und submittiret ebenfalls in schuldigster Ehrfurcht zur baldiggedeihlichen Endurtheil.

Hierüber 2c.

Eurer Reichsgräflichen Excellenz

unterthänigster
Loskandt.

Beilage.

Lit. HH.

Abschrift Schreibens des Hochwürdigen Domkapitels zu Speier an Seine Hochfürstl. Gnaden zu Speier d. d. Speier den 15. Novemb. 1771.

Euer Hochfürstl. Gnaden unermangeln Wir, hierdurch devotest Glück zu wünschen, daß die in Betref der Weissenburger Besitznehmung zeithero obgewalteten verdrüßlichen Anstände so glücklich gehoben und beigeleget, wie auch die zu Lauterburg vor einigen Jahren errichtete Regierung wiederum supprimiret worden seie. Und da bemeldte Lauterburgische Regierung nicht anderst, als zum merklichen Last der Unterthanen und des Kammeral-Aerarii hat sein können, dadurch aber gleichwohlen der angehofte ersprießliche Endzweck keineswegs erzielet worden ist; so muß die mittelst Euer Hochfürstl. Gnaden unermüdeten sorgfältigsten Regierungseifer erwirkte Wiederaufhebung derselben in Uns eine so lebhaftere Freude erwecken, jemehr das dauerhafte Wohl deren hochstiftischen Unterthanen Uns ebenfalls angelegen ist.

Wir empfehlen Uns übrigens zu andaurenden Hochfürstl. höchsten Hulden und Gnaden, in tiefester Erniedrigung verharrend. 2c.

Abdruck.

Schreiben des Hofraths Stupffel an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier über den, am Kaiserlichen Reichskammergerichte in Sachen höchstgedachter Sr. Fürstlichen Gnaden gegen besagten Stupffel übergebenen Replikſatz, in wie weit derselbe nicht zu dem befragten Mandatsprozeß gehöret. d. d. Wien am 17. Aug. 1793.

Hochwürdigster Bischof und Reichsfürst
Gnädigster Fürst und Herr!

Man hat mir die Replikschrift, die Euer Hochfürstliche Gnaden am K. K. Kammergericht gegen meine Exceptionalhandlung zu übergeben geruhet haben, zugefertigt. Ich habe sie mit jener Geduld, an die mich Euer ꝛc. seit 22. Jahren gewöhnt haben, durchgelesen und gefunden; daß dieselbe, mittelst künstlicher Vermischung, in zweierlei Gegenständen, die wesentlich zu unterscheiden, und in zwei Theile zu analysiren sind, bestehet; nemlich 1tens in jenen, die zu dem befragten Mandatsprozeß gehören, und 2tens in jenen, die keine Verbindung mit der zu entscheidenden gerichtlichen Frage, nicht einmal einen Bezug dahin haben.

Für den 1ten Theil haben Euer ꝛc. keine neue Thatsachen beigebracht, noch weniger neue Grundsätze aufgestellt. Ich bin also nicht im Fall, mich in eine Duplik einzulassen, und dadurch die Entscheidung der Sache zu verzögern, wie es Euer ꝛc. wünschen, blos um mich, und Höhere, als mich, zu ermüden. Ich habe mich folglich mit einem recessu scripto loco oralis begnügt, und ad Causam submittirt.

In dem andern Theil haben Euer ꝛc. offenbar nichts anders gesucht, als mich für einen unmora-

Abdruck.

Antwortschreibens Sr. Hochfürstlichen Gnaden, des Herrn Fürsten und Bischofs zu Speier auf das durch den öffentlichen Druck bekannt gemachte Schreiben des Herrn Stupffels d. d. Wien den 17. Aug. 1793.

Mein Herr!

Es hat Demselben beliebt, das an mich unterm 17. Aug. l. J. aus Wien erlassene Schreiben durch den öffentlichen Druck dem Publikum mitzutheilen, und die darin enthaltenen schändlichen Lästerungen vor dem höchstansehnlichen Reichstage zu Regensburg sogar für baares Geld zu verkaufen. Er hielt sich dazu berechtiget, weil auch meine Replik in der bekannten am hochpreißlichen Reichskammer-Gerichte gegen ihn anhängigen Mandatssache gedruckt ward. Es ist aber ein Unterschied zwischen der Befugniß, gerichtliche Verhandlungen, die ohnedem kein Geheimniß sind, bekannt zu machen, und zwischem dem Rechte, in vertrauter Form, wie Er sein Schreiben selbst nennt, abgefaßte Briefe öffentlich zu verbreiten. Hätte Er, mein Herr! durch sein Schreiben, wie er sagt, von mir verlangt, daß ich Ihm sogleich den vermeintlichen oder allenfallsigen Ungrund seiner Rechtfertigung fühlbar machen könnte: so hätte Er nicht nöthig gehabt, solches der Publicität zu übergeben.

Doch anders spricht bei ihm der Mund und anders handelt Er, nach Pharisäer-Sitte. Man gesteht Ihm gerne zu, daß sein Lieblings-Motto heißt: Estote prudentes sicut serpentes & sim-

moralischen und gefährlichen Mann auszugeben, damit ich auf immer verunehret, und mit meiner zahlreichen Familie in's Elend gestürzt werde. Ich verzeihe, gnädigster Herr, diese Handlung von Herzen, und nehmen Euer rc. solche Verzeihung weder für eine Beleidigung, noch für eine Eitelkeit. Wo Gesetz und Pflicht obwalten, (diligite inimicos vestros, benefacite his qui oderunt vos; et orate pro persequentibus et calumniantibus vos) da kann keine Beleidigung, keine Eitelkeit statt haben.

Nach dem ich nun meine christliche Schuldigkeit erfüllet habe, so wird es mir nicht nur zur natürlichen, sondern gleichfalls zur Religionspflicht, meine Ehre und Rechtschaffenheit zu vertheidigen. Wenn ich aber durch solche Vertheidigung die schwärzesten Verläumdungen beweise; so glauben Euer rc. nicht, daß ich den hochwürdigsten Bischof, den gnädigsten Reichsstand, als einen schwarzen Verläumder darzustellen gedenke. Ich protestire, daß kein Katolik, kein Deutscher, beide diese erhabenen Würden mehr venerirt als ich. Auch haben mich beide diese Würden nicht verläumdet. Der Mensch steht allzeit vor seinen Würden heran, und von ihm erwarten diese leblose moralische Weesen ihren gehörigen Werth in der damit dekorirten hierarchischen oder politischen Person. Ehret die Person die Würde, so ist diese in der That die wahre Vorstellung der Gottheit; im widrigen Fall kann man, muß man, mit Verehrung der Würde, sich an die Person, an den Menschen, halten, ansonsten müßten die Gesetze, die auch gegen gewürdete Personen Justiz gestatten, aufgehoben werden.

Ich durchgehe also sämmtliche Paragraphen Euerer rc. Replikschrift in ihrer Ordnung, und in wie fern dieselbe keine mit dem Prozeß verbundenen Rechtsgründe, sondern blos Beschimpf-

simplices sicut columbae. Aber dann muß man es in dem Sinn nehmen, der mit der Natur einer Schlange am beßten übereinstimmt: Seid tückisch wie die Schlangen, und zeiget dabei Tauben-Einfalt. Sein Mund spricht Verzeihung, und sein Herz kocht Rache: seine Miene heuchelt Religion, und mit seinen Füßen tritt er die Pflichten der Dankbarkeit und der Ehrfurcht gegen einen Bischof, gegen einen teutschen Reichsfürsten, gegen seinen zwei und zwanzigjährigen Dienstherrn, und gegen einen Greis von 73. Jahren zu Boden. Er will von mir Zurechtweisung, und legt mir vor der ganzen Welt lügenhafte Widersprüche und Verfälschungen der Tharsachen zur Last. Er sagt, ich wolle Ihn ermüden; und Er ist unermüdet, mich bis in's Grab zu kränken, wenn anders so ein Mann, wie Er, einen über alle so niedrige Beleidigungen hinausgesetzten Fürsten kränken könnte. Ich weiß es, sein Köcher ist unerschöpflich an Pfeilen der Verläumdung, und sie sind um so gefährlicher, als er sie meistens heimlich losdrückt. Kaum sah er sich außer Stande, seine grundlose Klage vor dem aufgehobenen hohen Rathe zu Colmar gegen mich fortzusetzen; so wußte er sie mit und durch seinen würdigen Bruder, der als Klubbist bei dem siegreichen Einzug der Kaiserlichen in Weissenburg zu den Königsmördern entfloh, bei dem nunmehr wieder begrabenen Distrikts-Tribunale zu Weissenburg, einzuleiten. Er benutzte zu dieser schlechten Handlung gerade den Zeitpunkt, wo er von Bruchsal nach Wien gieng, und diesem Schritte, nicht mir, gebe Er Schuld, wenn man Ihn in Wien, wie in Bruchsal, vor dem höchsten Reichsrichter, wie vor dem Publikum, für einen unmoralischen und gefährlichen Mann hält.

Ich bin der von ihm angegriffene Theil, angegriffen zu Colmar und Weissenburg, angegriffen

schimpfungen und Verläumdungen enthalten. Ich durchgehe sie aber in gegenwärtigem Schreiben an Euer ꝛc. selbst, damit ich in dieser vertrauten Form allen Schein von gerichtlicher Verhandlung vermeide; damit ich Euer ꝛc. meine, mir und den Meinigen schuldige Vertheidigung unmittelbar an das Herz lege; damit Höchstsie mir sogleich den vermeintlichen oder allenfallsigen Ungrund meiner Rechtfertigung fühlbar machen können.

In dem 1ten §. sprechen mich Euer ꝛc. von dem Jakobinismus frei. Ich danke unterthänigst für die Angedeihung solcher Gerechtigkeit. Höchstsie heißen mich aber einen Volksaufwiegler und einen Exjesuiten, als wenn diese zwei Benennungen eine Bedeutung hätten, und eine Beschimpfung wären. Ich hätte vielmehr geglaubt, daß der Exjesuit, wenn Euer. ꝛc. denselben nicht mit dem Volksaufwiegler vergesellet hätten, mir aus Ihrem gnädigsten Mund zur besondern Ehre gereichen dörfte; indem Höchstsie einen Exjesuiten zum Beichtvater, bis in seinen Tod gehabt, einen Exjesuiten in ihrem Weihbischof und Vikariatsdirektor, einen Exjesuiten zum Hofprediger, geistlichen Rath, und Kommissarius von ihrem Seminarium, einen Exjesuiten zum Stadtpfarrer, einen Exjesuiten zum vertrauten Kammerdiener, sogar Exjesuiten zu Oekonomen im Seminarium haben. Mithin Leib, Seele, Beutel, Geistlichkeit und bischöfliche Hirtenschäflein denselben anvertrauen.

Als Volksaufwiegler schildern mich Euer ꝛc. aus meinem eignen Werk der *Considerations sur l'alsace*, da Höchstsie die Stelle anziehen, wo ich das gepreßte Volk ermahne, die Abschaffung der Misbräuchen und Bedrückungen in jenem Augenblik (im Jahr 1789.) zu verlangen, wo man

griffen durch seine Exceptionsschrift zu Wetzlar, angegriffen durch das schändliche von Ihm und seinen Helfershelfern zusammengetragene Pasquill: Patriotische Anzeige an Kaiser und Reich; angegriffen endlich durch seinen Schimpf- und Schandbrief vom 17ten Aug. l. J. Was in meiner Replik gesagt wird, war zu meiner Vertheidigung gesagt; und wenn die Moralität des Handelnden den Werth einer Handlung entscheidet: so mußte Er, mein Herr! gerade so geschildert, beurtheilt und abgefertiget werden, wie es in meiner Replik geschah. Man mußte den Mann* ganz kennen, der, wie mein Anwalt schon vor dem höchsten Reichsrichter sagte, bei einem auswärtigen Tribunale gegen mich auftrat, weil er der biedern teutschen Nation keine Gerechtigkeit zutraute, und sie lieber bei einer Nation von Kehlabschneidern und Banditen suchte; der die Namens kaiserlicher Majestät ausgeübte höchste reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit verachtete, und ihr jene einer anmaßlichen Republik vorzog; der vor Richtern klagte, welche die mit Volkswahlen verbundene Kabale gemacht hat, weil er teutsche Reichsrichter scheuet, welche Kenntnisse, Rechtschaffenheit und Verdienst zu ihren Stellen erhoben; der als Diener in Frankreich gegen seinen Dienstherrn Beschwerde führte, weil er wußte, daß man in Frankreich keinen Herrn mehr achtet; der in Teutschland geschlossene Kontrakte durch französische Gerichtsstellen zu vernichten suchte, weil er sah, daß ohnedem dort keine Verträge, keine Treu und Glauben mehr galten; der endlich ein französischer Unterthan in Teutschland sein will, weil die Franzosen der teutschen Verfassung, der teutschen Gerechtigkeit und des teutschen Gehorsams gegen Kaiser und Reich spotten.

Ihm hat es erlaubt sein sollen, mich in Seiner Exceptionsschrift der Leidenschaft des Geizes, die zu allen edlen Empfindungen stumpf macht,

Schreiben des Hofraths Stupffel.	Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.
man eine allgemeine Verbesserung in Frankreich bedarf, wo man sie zu hoffen hatte, und wirklich hofte. Wie falsch aber, wie schändlich diese Stelle, mit Unterdrückung alles dessen, was derselben vor- und nachgehet, von Euer rc. Schriftsteller ausgehoben ist, um meine Grundsätze verdächtig zu machen, davon muß ich Euer rc. Höchstselbst überzeugen. Ich fange meine VI. Betrachtung pag. 88. mit folgenden Sätzen an. (*) „Daß	macht, vor der Welt zu beschuldigen; und ich hätte mich in der Replik nicht dagegen reinigen sollen. Sich maßte Er an, mich in die Reihe harter, despotischer Regenten zu setzen; und mir will Er das Recht absprechen, den Mann zu zeichnen, von welchem solche Beschuldigungen kommen. Wurde dieser ein Exjesuit genannt: so geschah dieses nicht, um allen Gliedern des aufgehobenen Jesuiterordens dadurch verächtlich zu begeg-

(*) „L'intérêt du peuple, par lequel nous commençons, comme étant le premier et le plus essentiel, consiste dans ut prompt retour de l'ordre et de la tranquilité. L'insurrection „est toujours un crime contre la divinité et l'humanité; c'est le renversement de tous les „principes de la Societé et de la justice, c'est la destruction de la meilleure cause, la source „de tous les maux civils et moraux, la ruine certaine des familles.

„Eh! comment notre peuple d'Alsace a-t-il pu se laisser séduire et tromper par cette „affiche infernale, qui portoit avec elle même la conviction du mensonge et le caractére „abominable de la Sédition? comment a-t-il pu croire que le plus juste, le meilleur des „Rois ait voulu permettre a son peuple de se rendre justice a lui même, d'être parti et „juge, dans le tems, que les représentans, les plus éclairés et les plus sages de la nation „travaillent a lui faire rendre la justice la plus efficace selon les loix? comment a-t il pu „concevoir l'idée criminelle qu'un monarque, pere, ait voulu jeter le trouble et la discorde „parmi ses enfans, les détruire les uns par les autres, les armer contre leurs seigneurs et „leurs supérieurs légitimes, les autoriser aux brigandages, aux meurtres, aux incendies, aux „excés les plus affreux? quelle opprobre inéfaçable pour la génération présente, de n'avoir „pas rejeté avec horreur cet infâme avertissement, comme la production de l'esprit le plus „noire, et le comble de la méchanceté.

„Et combien de tems espérait il donc ce pauvre peuple aveuglé, que cette Anarchie „imaginaire durerait dans un royaume, ou l'éclat des lumières fait a l'instant disparôitre „le préstige que le fatal empire des circonstances subites n'a pu répandre que pour un moment; dans un royaume ou les loix sont en pleine vigueur, ou l'ordre publique fait „la base inébranlable, ou le crime ne peut jamais echapper a juste peine? ne craignent-ils „donc point, les coupables, cette juste peine? ne la prévoient-ils pas, au moment que les „érreurs, auront disparu, et que la frénésie aura fait place a la raison? ne prevoit-il pas, „ce peuple seduit, combien il éloigne de lui la pitié et la compassion pour ses maux les „plus réels, combien il jette d'odieux sur ses prétentios les plus justes, combien il excite „pour l'avenir de suspicion et de méfiance contre lui.

„Qu'il ouvre donc les yeux, qu'il reconnoisse, que son premier et son plus grand „intérêt veut, qu'il rentre dans les bornes qu'il a franchie par erreur et aveuglement. „Qu'il attende des mains de la justice la fin des maux sous lesquels il gémit, qu'il attende „encore un moment, et qu'il implore dans les temples les lumiéres et l'assistance du Tréshaut „pour les peres de la patrie, qui travaillent au grand ouvrage de la restauration publique. C'est „ainsi et non autrement, que notre cher peuple interessera le ciel et la terre pour sa Cause.

Considerations sur l'alsace p. 88 - 90.

Schreiben des Hofraths Stupffel.

„Das Interesse des Volks, von welchem „wir, als dem ersten und wesentlichen den „Anfang machen zu können glauben, besteht „in einer schleunigen Zurückkehre in die Ord= „nung der Ruhe. Oeffentlicher Aufstand „ist immer ein Verbrechen gegen die Gott= „und Menschheit. Er ist der Umsturz aller „Grundsätze der Gesellschaft und Gerechtig= „keit. Er ist das Verderben der besten Sache, „die Quelle aller moralischen und bürgerli= „chen Uebel, der unfehlbare Untergang „der Familien.

„Wie hat sich doch immer das Volk im „Elsaß durch jene höllische Druckschrift, wel= „che das Gepräge der Unwahrheit und die „verdammliche Karaktere der Empörung auf „der Stirne trug, täuschen und verführen „lassen können? wie hat es glauben mö= „gen, daß der gerechteste, der beste König „seinem Volke je habe erlauben wollen, sich „selbst Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, „Richter und Parthei zugleich, zumalen in „dem Zeitpunk zu sein, wo die erleuchte= „sten, die weisesten Repräsentanten der Na= „tion sich just damit beschäftigten, der Ge= „rechtigkeit den vollen Nachdruck, und eine „gesetzmäßige Wirksamkeit zu geben? wie „war es diesem Volke möglich, die schänd „lichen Gedanken in sich aufsteigen zu lassen, „daß der beste Monarch die Uneinigkeit und „den Zwispalt unter seine Kinder zu ver „breiten, sie unter sich selbst aufzureiben, „gegen ihre Herrschaften und gesetzliche Vor= „steher zu bewaffnen, und sie zu Plünde= „rungen, zu Mordthaten, zu Brennen und „Sengen, und zu den unmenschlichsten „Mißhandlungen zu ermuntern, auch nur „von ferne den Anlaß habe geben wollen? „Welch unauslöschliche Schande ist es nicht für

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

begegnen: ich kenne viele würdige Männer des= selben, ich schätze sie, und schäme mich nicht, de= ren in meinen Diensten zu haben. Es geschah, damit Er sich erinnern möchte, aus welchem Grunde Er ein Exjesuit ward, damit er sich fragen sollte, ob sich seine Gesinnungen mit den Regeln des Ordens hätten vertragen können, oder nicht, und damit Er in Ueberle= gung zöge, in welchem Kontraste die Seite 191. seiner Considerations &c. geführte Sprache mit den — nur Ruhe und Gehorsam predigen= den Maximen des belobten Ordens stünde.

Diese Sprache will er zwar durch das, was Er Seite 88 — 90. und 190. sagt, beschöni= nigen. Allein der ganze Zusammenhang gleicht gerade der Maxime derjenigen Leute, welche an= fangs Jemanden ungemein loben, nachher jedoch durch ein einziges Aber, oder wie Derselbe durch sein Lieblings= *Mais*, all= das Gute wie= der vernichten, was sie vorher gesagt haben. Vor= her prediget Er Gehorsam gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit, empfiehlt Bereitwilligkeit zu den bisherigen Abgaben, und nennt Empörung ein Verbrechen wider Gott und die Menschheit. Nachher kömmt aber der Monsieur *Mais*, und sagt Seite 191. damals, wo die Revolution in Frankreich schon ausgebrochen war: Dies wäre der wichtige Augenblick, die kostbare Zeit, dies wären die Tage der Gerechtigkeit, die man be= nützen müßte, um die gierigen Bedrückungen, die irrigen Auslegungen, die sträflichen Ueber= spannungen, die Misbräuche und ungerechten Zumuthungen zu verbessern, welche in die Erhe= bung der Feudal=Gerechtsame, in die Ausübung der Jagdbarkeit, der Leibeigenschaft, der Bür= ger=Annahmen und so vieler anderer Dinge ein= geschlichen seien. Er fährt endlich Seite 192 fort, und sagt: nur alsdenn, wenn das Volk die= ses erhalten hätte, hätte es nicht mehr nöthig, den

Schreiben des Hofraths Stupffel.

„für das gegenwärtige Geschlecht, eine so „ehr- und gewissenlose Auffoderung gleich bei „dem ersten Anblick, als eine Geburt der „schwärzesten Bosheit, und als eine Samm- „lungder Niederträchtigkeit nicht mit Füssen „getreten zu haben?

„Wie lange hoffte dann das arme, ver- „blendete Volk, daß eine solche einbilderische „Anarchie in einem Reich dauern werde, „wo es der Stärke der Aufklärung eben „nicht zu schwer sein wird, in einem Augen- „blick der Verblendung, welche die gebie- „tende Macht unvorgesehener Umstände nur „auf einen geringen Zeitpunkt ausbreiten „konnte, zu verstäuben? in einem Reiche „wo die Gesetze noch bei vollkommener Kraft „sind? wo die öffentliche Ordnung in ihrer „Grundfeste noch gar nicht erschüttert ist? „wo das Laster niemals der gerechten Strafe „zu entgehen pflegt? haben denn die Schul „digen nicht Ursache, solche gerechte Strafe zu „fürchten? sehen sie nicht vor, daß diese „Strafe sie in dem Augenblicke annoch tref- „fen könne, wo die Täuschung verschwin- „den, und wo die Vernunft über den Unsinn „die Oberhand wieder gewinnen wird? und „erwäget dann das verführte Volk gar „nicht, wie sehr es durch ein so ausgelasse- „nes Betragen das Mitleiden und Erbar- „men über seine etwaigen Duldungen von „sich entferne? wie gehässig es damittelst „seine Ansprüche mache, und wie groß für „die Zukunft das Mißtrauen und der Arg- „wohn gegen dasselbe werden müsse?

„Es eröffne also die Augen, es erkenne, „wie sein erstes, sein wahres Interesse erfo- „dere, in die Schranken, die es aus blin- „dem Irrthum überschritten hat, wieder zu- rück-

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

den Fürsten ihre Herren-Gerechtsame und der Geistlichkeit ihren Zehend zu versagen. (ALORS *vous n' aures pas besoin* de refuser aux Princes les droits seigneriaux, & a celui-ci (au clergè.) les dixmes) Wenn eine solche Sprache die Lobrednerin der Empörung nicht ist; so weiß ich keine andere. Da Er in Teutschland schrieb, und teutsches Brod aß; so gab Er sich Seit 88—90. und 190. die Miene, als meine er es mit den teutschen Fürsten gut; wäre er noch in Frankreich gewesen, so hätte Er gewiß nicht zu den gemäsigten, sondern zu den wüthenden Neuerern gehört: denn er konnte in Teutschland sich nicht entwehren, sein französisches Herz Seite 191 und 192. auszuschütten. Ich liebe keinen so zweideutigen Mann, dessen Politik, wie Er sich selbst in seinem Schreiben vom 17ten Aug. abhin rühmt, dahinaus läuft, mit den Franzosen ein Franzos, und mit den Teutschen ein Teutscher zu sein. Teutscher Biedersinn und teutsche Geradheit sind meine Sache, und für mich ist die höchste Politik in Frankreich wie in Teutschland — ein rechtschaffener Mann zu sein. Das, und nichts anders, hat mich meine mehr, als 50. jährige Praxis in Staatsgeschäften gelehrt. Wollte Gott, daß derselbe das nämliche vor seinem Gewissen von sich sagen könnte!

Hätte Er doch auch seine gleißnerische Bitte um Verzeihung und Gnade für den Verfasser der Replik gespart; ich habe dessen Arbeit mit Ueberlegung gelesen, ich fand an ihm einen treuen Vertheidiger meiner Ehre, und wünschte nur an ihm, mein Herr! stets einen so treuen Diener gehabt zu haben, wie ich an dem Verfasser meiner Replik habe.

Mit Recht kann ich die Art und Weise tadeln, wie Er seine Reise von Bruchsal nach Wien antrat. Einen Diener, der seinen Herrn nur einige

„rückzutreten. Es erwarte aus den Händen „der Gerechtigkeit die Abhilfe der Uebeln „über die es seufzet; es gedulte sich nur „noch einen Augenblick; es rufe in den „Tempeln für die Väter des Vaterlandes, „die das große Werk der öffentlichen Wiederherstellung und Erholung bearbeiten, „den Beistand des Allerhöchsten an. — So „und nicht anders kann unser liebes Elsaßer „Volk Himmel und Erde für seine Sache „gewinnen.

Bis hieher war ich gewiß kein Volksaufwiegler. Ich war vielmehr ein Prediger der Unterwürfigkeit, des Gehorsames, des Friedens und der Ruhe, mitten in dem Sturm der allgemeinen Empörung.

Aber an dem Ort selbst, wo Euer etc. Replikverfasser meine Stelle extrahiret hat, drucke ich mich folgender gestalten aus. (*)

„Und ihr redliche Bürger dieser so theuren Provinz, laßt euch nicht durch schmeichelhafte Hoffnungen, von schimmernden „Neuerungen verführen; laßt euch nicht „durch unzeitige, übereilte und folglich empörende Absichten, durch verdächtige Ausstreu-

auf einige Wochen ohne dessen Vorwissen verläßt, kann diese Desertion nicht entschuldigen, wenn er auch auf seiner Reise die möglichste Beschleunigung und das tiefste Geheimniß beobachten sollte. So was zu behaupten, heißt zu viel behaupten. Den Dienstherrn und seinen Dienst ohne Abschied verlassen, ist unanständig; den Dienstherrn unbegrüßt und auf unbestimmte Zeit zu verlassen, dennoch aber den Dienst, wie bei demselben der Fall war, beibehalten wollen, ist noch mehr als unanständig. Die Anzeige seiner Berufung nach Wien an meine Statthalter war nicht hinlänglich: denn Er muß selbst wissen, daß Statthalter der Regel nach, weder Räthe und Diener des Staats eigenmächtig annehmen, noch verabschieden, oder auf eine geraume Zeit ihrer Dienstpflichten entlassen dürfen. Das Privatschreiben des kaiserlichen Kammerherrn, Hrn. Grafen von Edling an den Hrn. Ritterstiftsprost von Beroldingen, worin seine Berufung enthalten war, war vom 11ten und das Postscriptum vom 12ten December v. J. datirt. Erst unterm 29ten December schrieben meine Statthalter deswegen an mich; und Er selbst hat es nicht für gut gefunden, sich eher wegen dieser Reise an mich zu wenden, als durch das Schreiben vom 19ten Febr., worin Er mir seine Dienste aufsagte.

(*) „Vous, vous Citoyens loyaux de cette chere province, ne vous laissés pas séduire par les „espérances flatteuses d'éblouissantes nouvautés; ne vous laissés pas détourner par des placards „prématurés, précipités, dés lors suspects de vues séditieuses, du dévouement sincère que vos „ancêtres ont toujours porté a vos princes, a vos seigneurs, a votre clergé; ne regrettés „point les droits féodaux que vous acquittés à vos seigneurs, pour la justice gratuite et „prompte qu'ils vous feront rendre au milieu de vous, pour les soulagemens en argent, „en grains, en denrées, qu'ils vous procureront par mille secours paternels et journaliers, „que vous en recevrés! ne regrettés pas les dixmes, que vous donnés aux ministres des „autels, pour la nourriture spirituelle qu'ils vous donnent, pour les différens exercices de „piété et de devotion, qu'ils entretiennent, pour les consolations intérieures et l'édification publique qu'ils vous procurent, pour l'ordre, le lustre et la gloire du culte divin qu'ils soutiennent au grand appui de la religion.

Considerations sur l'alsace p. 190 -- 191.

Schreiben des Hofraths Stupffel.

„streuungen und Anheftungen von derjeni„gen Ergebenheit und Liebe, die euere Vor„eltern immer für euere Fürsten, für euere „Herrschaften, für euere Geistlichkeit gehegt „haben, abwendig machen. Sehet die gerin„gen Lehenrechte nicht an, die ihr eueren Herr„schaften für die unentgeltliche und schleu„nige Justiz, welche sie euch mitten unter „euch werden leisten lassen, für die Erleich„terungen an Geld, an Früchten, an Ge„traid verschaffen werden, für tausend vä„terliche und tägliche Hilfen und Unter„stützungen, die ihr von ihnen geniesen „werdet, abzutragen habt. Beschwehret „euch nicht über die Zehenden, die ihr den „Dienern der Altäre für die geistliche „Nahrung, die sie euch darreichen, für die „verschiedenen Andachtsübungen, die sie „unterhalten, für die innerlichen Tröstungen „und die öffentliche Erbaulichkeit, die sie „euch geben, fur die Ordnung, den Glanz „und den Pracht des Gottesdienstes, den sie „zur großen Unterstützung der Religion un„terhalten, darreichet.

Hier darf ich Euer ꝛc. fragen: ob Höchstsie in ihren eigenen Rescripten mehr für den Gehorsam und die Liebe gegen die rechtmäsige, geistliche und weltliche Obrigkeit, und für die richtige Abtragung der weltlichen und geistlichen Schuldigkeiten, als ich es in diesem Absatz gethan habe, hätten eifern können.

Nun folgt die ausgehobene Stelle. — Warum läßt hier der Schriftsteller die particula aber (mais) mit der sie anfangt, ganz aus? Kann solche Auslassung aus einer andern Absicht geschehen sein, als damit der Geist und wahre Sinn meines vorhergehenden Satzes, der durch die Partickel ausgezeichnet wird, in den Augen und

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

sagte. Ich bin überzeugt, daß Se. kaiserliche Majestät zu gerecht sind, als daß Allerhöchstdieselben ein solches Benehmen eines Dieners gegen seinen Herrn nur beabsichten, geschweige erst befehlen wollten. Da Er nach Erhaltung seines Rufes nach Wien noch etliche Tage in Bruchsal bleiben konnte; so hätte es der Beschleunigung seiner Reise wenig geschadet, wenn Er auf selber von Bruchsal nach Wien mich in meinem damaligen Aufenthaltsorte Freysing durch den kleinen Umweg von einigen Stunden aufgesucht, und das 28 Jahre genossene Brod nicht insalutato hospite verlassen hätte. Durften meine Statthalter das angebliche Geheimniß seines Rufes wissen? so frage ich Ihn: war ich weniger dazu berechtiget? oder vielmehr, wie konnte seine Berufung ein Geheimniß sein, das ich am letzten erfahren sollte, da seine eignen Kinder solche vor seiner Abreise in der Stadt herumtrugen, und sie der Gegenstand des allgemeinen Tischgespräches in den Wirthshäusern zu Bruchsal war?

Ich glaube, der ganzen Welt mußte aus der Art und Weise, wie Er meine Dienste verließ, auch die Ursache seiner Reise nach Wien auffallen. Ich dachte, das Beste des Hochstifts Speier kann sie nicht zum Grunde haben; sonst dürfte und müßte ich der erste sein, der darum wüßte. Und hat sie die allgemeine gute Sache gegen Frankreichs Anarchie, bei der Er, wie Er sagt, als Rathgeber gebraucht werden sollte, zur Absicht; so war ja auch Ich derjenige, der gewiß mit Worten und Thaten allen möglichen Antheil an der guten Sache nahm, der sich's zur Ehre geschätzt hätte, daß man einen aus seinen Räthen dazu wählte, wenn man von ihm sich hätte versprechen können, daß er in einer solchen Angelegenheit allen möglichen Vorschub leisten würde. Doch warum Er nach Wien berufen ward; sollte für mich ein Geheimniß bleiben, und ist es noch bis auf diese Stunde

und in der Seele des nicht informirten Lesers verstickt werde?

Nach dem ausgehobenen Satz selbst erkläre ich mich noch deutlicher in folgenden Ausdrücken: (*)
„Wenn ihr alle diese Gerechtigkeitsbezeu-„gungen, alle diese Vortheile, nicht nur „von der höchsten Macht, mittelst unver-„brüchlicher Verfügungen, sondern zugleich „und hauptsächlich von der Billigkeit und „Erkenntlichkeit euerer Herrschaften und der „Kleriſei erhalten soltet; — alsdann wer-„det ihr gar nicht Ursache haben, jenen die „Lehenrechte, — und dieser die Zehenden zu „versagen, um dem Ueberfluß und mit ihm „der allgemeinen Wohlfahrt einen besondern „Wuchs zu verschaffen.

Bin ich nun der Volksaufwiegler, bin ich der gefährliche Mann, wider welchen, nach dem Ausdruck der Replik, die Beschuldigung des Jacobinismus durch meine öffentlichen Druckschriften gerechtfertiget wird? welche abscheuliche Verfälschung der Urkunden und Grundsätze! welche unmenschliche Verläumdung!

Ich kann nicht glauben, daß Euer ꝛc. solche Verfälschung gewußt und gekannt haben, ich müßte sonst schmerzlich bedauren, daß meine angegriffene Ehre mir nicht erlaubt hat, die Wahrheit zuruckzuhalten. Haben aber Euer ꝛc. die Verfälschung nicht gewußt, so verzeihe ich dem Ver-

Stunde. Nun war mir der ehrgeizige, habsüchtige, projektenreiche Mann bekannt, der nicht, wie er sich die Miene geben will, den geheimen Raths-Charakter im J. 1772 weggeworfen, sondern laut der Anlage *sub Lit. T.* zu meiner Replik am 21ten Novemb. 1771. für sich das französische geheime Referendariat, den geheimen Raths-Charakter, die Kammer-Direktors-Stelle, und endlich auch die Oberamtmannschaft zu Lauterburg zugleich in einer Person vereinigt, ausdrücklich verlangt hat. Auf einmal laß man in der Hamburger Staats- und gelehrten Zeitung vom 2ten Febr. 1793. unter dem **Artikel:** vom Mayn vom 25ten Jänner:

„Der Bischof von Speier hat den Hofrath „Stupffel nach Wien geschickt, um dem „Kaiser, wie man sagt, die Koadjutorie „seines Bistums für einen seiner Brüder „anzubieten."

Ich gestehe Ihm, daß ich Ihm und seinen Anhängern solche Plänchens zutraute; aber ich betheure hiemit auf mein Fürstenwort: ich glaubte aus unbegränzter Ehrfurcht gegen kaiserliche Majestät niemals, daß man ohne Beleidigung Allerhöchstderselben die Koadjutorie eines so unbeträchtlichen, durch die genaueste Oekonomie nur aufrecht zu erhaltenden, und durch die französische Revolution um mehrere Millionen beschädigten, ja in einigen Theilen für Generationen zurückgesetzten Bistums ohne Vorwissen des wirklichen Bischofs, ohne welchen doch eine Koadjutorie

(*) „Si vous obtenés toutes ces justices et ces avantages, non seulement de l'autorité et de la „puissance par des dispositions legales et irrefragables, mais encore et surtout des senti-„mens de justice et de reconnaisance de vos seigneurs et du clergé, alors vous n'aurés „pas besoin de refuser aux Princes les droits seigneriaux, et a celui-ci les dixmes, pour „faire naître l'abondance, et avec elle, la prosperité génèrale etc.

ibid. p. 192.

Verfasser (nesciunt quid faciunt) und bitte um Gnade für denselben, wenn nicht Euer ꝛc. eine Genugthuung Höchstihrer auf die Spitze gestellten Ehre schuldig zu sein glauben. Uebrigens kann ich noch weniger glauben, daß Euer ꝛc. wider den Sinn meiner Stelle, und gegen das Beispiel der größten und weisesten Regenten, die Volksbedrückungen behaupten und beschützen wollen.

In den §phen 4 — 6 finden zuerst Euer ꝛc. sehr unanständig, daß ein so alter Diener seinem Fürsten nicht einmal vor seiner Abreise das Berufungsschreiben vorgelegt habe. Das Schreiben befahl mir aber die möglichste Beschleunigung und das tiefeste Geheimniß auf der ganzen Reise. Wie konnte ich diesen doppelten Befehl überschreiten, um mich nach Freisingen zu Euer ꝛc. zu begeben? ich habe mich aber bei Höchstdenenselben in der Person ihrer zwei Herren Statthalter gestellt. Ich habe die Gnade gehabt, denenselben ausdrücklich zu erklären: daß ich mich Euer ꝛc. zu Füßen legen, und noch zur Zeit keine andere Absicht, als jene dem allerhöchsten Befehle zu gehorchen, insbesondere aber nicht jene, aus Euer ꝛc. Diensten zu treten, hege; sondern mir, nach meiner Ruckreise, meine Stelle feierlich vorbehalte, und Höchstihnen, sobald es die Umstände erlauben werden, die allergnädigste Bestimmung nach Freisingen, welches auch am 19ten Febr. geschehen ist, unterthänigst einberichten werde. Was konnte ich bei diesen Umständen mehr thun? Die Herren Statthalter haben Euer ꝛc. alles dieses pünktlich einberichtet, und sogar mein Berufungsschreiben eingeschickt. Es ist also offenbar Verläumdung von dem Schriftsteller, da er mich eines respektswidrigen Betragens beschuldigt. Konnte ich die Befolgung des allerhöchsten Befehls abschlagen? Hätten es Euer ꝛc. verlangen können?

Zum

jutorie nach kanonischen Regeln nicht zustand kommen kann, für einen Sprossen des Kaiserhauses anzubieten wagen dürfte. Frevelhaft hielt ich es daher von seiner Seite, solche Plane nur zu denken, und sie durch sich oder seine Freunde so transpiriren zu lassen, daß man deren in öffentlichen Zeitungen meldet.

Der Wurm darf sich krümmen, wenn er getreten wird; und mir will Er das Gefühl des Unrechts, das Er mir durch seine Klage zu Colmar und Weissenburg anthat, und das Gefühl der Verachtung oder Geringschätzung, die Er mir durch die Art und Weise seiner Reise nach Wien bezeigte, zum Vergehen machen. Es ist menschlich, daß man seinem Nächsten die Empfindlichkeit über den Undank eines andern äußert; aber mir vorzuwerfen, daß ich Sr. Excellenz dem kaiserl. königl. Herrn Gesandten am Kurpfalz-Baierschen Hofe sein Betragen im Vertrauen nicht hätte eröffnen sollen, weil Er dadurch unglücklich wäre geworden, heißt eben so viel, als wenn der Undankbare seinem Wohlthäter vorwirft, dieser hätte ihm keine Wohlthaten erweisen sollen, damit er nicht hätte undankbar sein können, weil ihn Undank unglücklich und verächtlich gemacht hätte.

Ich bekenne Ihm, mein Herr! hiemit öffentlich, daß ich seinen durch das Schreiben vom 19ten Febr. l. J. mir bekannt gemachten Dienstaustritt mit Freuden angenommen habe, und dadurch hat Er aufgehört, im Hochstifte Speier den mit seinem Dienste verbundenen Karakter und Nutzungen zu genießen; denn die von meinem Vorfahrer und mir mit Ihm geschlossenen Kontrakte sind eben dadurch aufgehoben. Sei derselbe anderswo zufriedener und glücklicher, als Er sich bei mir dünkte. Aber das wünsche ich dabei, ich wünsche es aus gränzenloser Anhäng-

lich-

Schreiben des Hofraths Stupffel.	Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

Zum andern versichern mich Euer ꝛc. daß nicht Höchstsie die skandalose Zeitungsblätter gegen mich gnädigst befohlen haben. Wenn man weiß, daß Euer ꝛc. mein Berufungsschreiben in Händen hatten, so soll es in der That ganz unglaublich vorkommen, daß Höchstsie, gegen ihre selbst eigene unwiderstehliche Ueberzeugung, dem teutschen Publikum hätten vorlügen lassen dürfen, ich wäre nicht berufen worden, und ich hätte das Reisegeld aus der Verlassenschaftsmasse meiner seligen Frau Schwiegermutter genommen, da Euer ꝛc. das Gegentheil von beiden Ausstreuungen schriftlich im Sacke hatten. Der versteckte Verläumder muß aber noch ärger als Euer ꝛc. Schriftsteller sein, weil er gar kein Interesse bei seiner Verläumdung haben kann. Nur bedaure ich für Euer ꝛc. Ehre, daß er ganz deutlich zu erkennen giebt, als würden Höchstsie, wenn Sie anwesend gewesen wären, den Hofwagen zu meiner Reise, nach erkanntem allerhöchsten Willen, nicht dargeliehen haben. Daß man übrigens schon vorher in den Zeitungen mit Wahrheit von meiner Reise Anregung gethan habe, ein solches konnte doch nicht zu einem viermaligen lügenhaften Widerspruch berechtigen, wie es Euer ꝛc. Schriftsteller haben will. Zu deme mag doch wohl auch das erstere geflissentlich geschehen sein, um das andere zu veranlassen; zumalen Euer ꝛc. wissen, daß alle öffentliche, auch leidentliche Meldung von mir, meinen Grundsätzen entgegen sei, da ich nicht einmal meinen Namen auf meine Druckschriften gesetzt habe. Geruhen Euer ꝛc. sich zu erinnern; wie ich Höchstdenenselben im Jahr 1772. als Sie ihren dermaligen Herrn Hofkanzler Wolf zum geheimen Rath gemacht, und mich auf eine nächste Promotion zu vertrösten die Gnade hatten, zu antworten die Freiheit nahm: daß ich dergleichen Dinge nicht mehr, als den Bogen Papier, auf den sie geschrieben sind, schätze;

lichkeit an kaiserliche Majestät, daß Er das allerhöchste Zutrauen mehr als das meinige belohne. Wage Er dort keinen Schritt, gegen welchen man Strafgebote nachsuchen muß; und sage Er nicht, wenn das Strafgebot gegen Ihn erschienen ist: dies Strafgebot, dessen Grundsätze Er entgegen gelebt hatte, stimme mit seinen Grundsätzen nicht überein. Spiele Er nicht öffentlich den treuen Diener, und stecke Er nicht heimlich mit seines Herrn Feinden unter einer Decke. Prale Er nie mit Geheimnissen, die man Ihm nie anvertraut hat, und bewahre Er die anvertrauten bei sich. Rufe Er nicht in öffentlichen Sitzungen vor seinen Kollegen aus, wenn Er von oben herab ermahnt wird, statt auf Nebengeschäfte seine Zeit zu Amts-Verrichtungen zu verwenden: ces sont des impertinences vis a-vis des honêtes gens; und rühme Er sich nicht wegen seinen — beträchtliche Reposituren — wirklich angefüllt habenden Arbeiten. Lege Er endlich seine Sophistereien und Rechthaberei ab; und schreib' Er keine Pasquillen gegen den, der nicht mit Ihm übereinstimmt.

Sein Schreiben vom 19ten Aug. beweist ebenfalls, daß Er der Verfasser der Schand- und Schmähschrift: Patriotische Anzeige an Kaiser und Reich wider den Verfasser und Verleger der unter dem Titel: Bemerkungen ꝛc. über die *Considerations sur la province d'Alsace etc.* ausgebreiteten Druckschrift ist. Gerade so wie dieser Pasquillant beschuldigt Er mich im besagten Schreiben als einen ungetreuen teutschen Reichsstand, als einen erklärten Widersager Kaisers und Reichs, als einen sich öffentlich bekennenden Anhänger an Frankreich: ja Er beschuldigt mich dessen aus eben so sophistischen, abgeschmackten Gründen wie jener: nämlich weil ich den Verfasser der Bemerkungen über die *Considerations sur l'Alsace*

schätze; daß meine Ambition blos dahin gehe, nüzlich zu sein, ein hinlängliches und verdientes Stück Brod in Ruhe zu geniessen, und ein solches meiner zahlreichen Familie zu verschaffen.

Zum Dritten bekennt Euer rc. Schriftsteller, daß Höchstsie Sr. Excellenz dem kaiserl. königl. Herrn Gesandten am kurpfälzischen Hof Eindrücke gegen mich gegeben haben; und behauptet doch, daß Sie keine Beschwerde wider mich an allerhöchsten Orten angebracht haben. Wie reimt sich dieses unter dem gnädigsten Namen eines 50jährigen Praktikus in Staatsgeschäften zusammen? Euer rc. hätten entweder das Eingeständniß nicht thun, — oder zugleich jenes der Absicht, mir durch den Gesandten bei dem Monarchen zu schaden, daraus folgern lassen sollen. Was konnten aber Euer rc. durch diese eingestandene absichtliche Vertraulichkeit gegen den K. K. Herrn Gesandten anders suchen, als mich und meine ganze Familie in's Elend zu bringen? der Himmel verzeihe es, wie ich. In Betreff des Berichtes sub Lit. R., wissen ja Euer rc. daß ich Höchstihnen schon bewiesen habe, wie derselbe auf bloses Hören geschrieben worden, und mit meinem Originalschreiben, das ich in Handen habe, nicht einstimmig sei. Es ist hier der Ort nicht, dahinein zu gehen; zumal Euer rc. wissen, daß die Gesinnungen von selbigen Zeiten nicht mehr auf die heutigen anwendbar seien. Höchstsie sollen also wissen, daß man zu Bruchsal nicht mehr Franzos mit den Franzosen, und Deutsch mit den Deutschen sein könne, und daß die Kollision der Staatsumstände nicht gestatte, ein gewisses wechselseitiges Independenzsistem durchzusetzen. Uebrigens dürfte es mich doch befremden, daß Euer rc. auf das Zeugniß des Herrn Legationssekretair v. Schraut sich berufen, nachdem er mit so vielem Verdruß aus Ihren Diensten gekommen ist.

Zum

Alsace — einen einsichtsvollen Mann in meiner Replik nennen ließ. Da ich versichert bin, daß Ihn der kaiserliche und Reichsfiskal belehren wird, wie wenig ich eine solche Beschuldigung verdiene; so halte ich mich nicht weiter dabei auf.

Ich gehe zu einigen hochstiftischen Dienstgeschäften über, die Er besorgte, und von denen er so viel Wesens macht; oder vielmehr, ich will seine Dienstjahre nur ganz kurz beleuchten, um seinem Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen, das so vieles vergessen zu haben scheint. So z. B. ist Ihm entfallen, daß Er von keiner einträglichen ständigen und gewissen Stelle in hochstift-speiersche Dienste trat: denn Er kam schnurgerade von Colmar nach Lauterburg, und hatte im erstern Orte den nächsten besten advocando bedient.

Der 29te März 1765. war der unglückliche Tag, der Ihn, mein Herr, in das Hochstift brachte. Noch waren nicht eilf Monate verflossen, als der höchstselige Hr. Kardinal von Hutten demselben schon am 24ten Febr. 1766. durch den Baron von Radenhausen folgende noch in den von Ihm gefüllten Reposituren aufbewahrte Predigt halten ließ:

1) „Es ist Ihro Eminenz zu Ohren komen, „daß der Hr. Fiscal sich unterstande, gegen den Holztax öffentlich zu reden, „und zwar in Gegenwart Jedermann, „so es nur hören wollen, besonders aber „hat er sich gegen einige deren vornehmsten Bürgeren gegen den Geldcurs „und dessen Evalvation solchergestalten „mit Anschlägen geäußert, welches der „Kammer einen notablen Schaden verursachet, anbei aber unter der Burgerschaft einen solchen Aufstand gegeben,

Zum Fünften sprechen Euer ꝛc. von Koadjutorieplanen, mit welchen ich hieher gekommen sein solle. Wer hat Höchstdenenselben solche Falschheiten vorgespiegelt? Wenn die Furcht Argwohn erweckt, und der Fürchtende seinen Argwohn für Wahrheit annimmt, so müssen wohl dergleichen Assertionen herausspringen. Geruhen aber Euer ꝛc. zu überlegen, daß selbst mein Berufungsschreiben das Gegentheil beweise. Sehen aber Höchstsie gnädigst ein, wen eigentlich Dero Schriftsteller durch ein so leichtsinniges und dreistes Hinschreiben kompromittire; wie er Euer ꝛc. Gesinnungen aufdecke und ins Spiel bringe, und wie weit aussehend eine so frevelhafte Sprache werden könne.

Endlich fragen mich Euer ꝛc. zum Hohn und Gespötte, welchen öffentlichen Karakter ich dermalen besitze? Ich bin Fürstlich-Speierischer Hofrath vermög dem Patent des Herrn Kardinals von Hutten vom 23ten November 1768, und vermöge Euer ꝛc. selbst eigenem Patent vom 21. April 1772, und ich hoffe nicht, daß Euer ꝛc. so ungnädig sein werden, mir diesen doppelt fundirten Karakter abnehmen zu wollen. In Kaiserlichen Diensten habe ich noch keine öffentliche Bestimmung, und, wenn es Euer ꝛc. zum süßen Vergnügen gereichen soll, zu wissen, daß es das Werk Höchstdero Händen ist, so empfangen Höchstsie anmit solche Satisfaktion. Wenn ich aber nicht ohne allerhöchsten Befehl am 19ten Febr. mich bei Euer ꝛc. für die hochstiftischen Dienste bedankt habe; wenn nicht ohne allerhöchsten Befehl meine Familie hiehergekommen ist; so haben Euer ꝛc. die Vollstreckung des geheiligten Kaiserwortes nur zurückgehalten. Glauben Euer ꝛc. nicht, daß der gerechteste Monarch mir mein gesichertes Brod habe aufsagen lassen, um mir nicht ein anderes zu geben; und, sobald ich weder Vorzug noch Ueberfluß, sondern blos Gelegenheit

„ben, den man sich von einem herr„schaftlichen Bedienten als der Pro„cureur fiscal ist, niemalen wohl er„warten noch vorsehen können.“

Wenn ich diese Stelle lese; so fällt es mir gar nicht auf, daß derselbe sich in dem in groß Quart gedruckten Vorberichte zu seinem famösen Schreiben vom 19ten August auch über meine Erhöhung des Holz- und Salztaxes lustig macht. Schade nur, daß Er nicht bei seinem Bruder ist, um sich nach Herzenslust über alle Fürsten-Satzungen weidlich lustig machen zu können.

2) „Seynd Ihro Eminenz wohl informiret über „alle Reden, welche der Hr. Fiskal in der „Stadt Lauterburg über die Collect für das „Pfarrhaus zu Büchelberg und daß Hr. „Stupffel als *Procureur fiscal* diese Col„lect aus denen Gemeinds-Rechnun„gen auslöschen wollte; die Gemeinden „sollten sich in acht nehmen, dieses „könnte vor allzeit ihnen auf'm Hals „bleiben, dieses gienge den Hrn. Car„dinal allein an ꝛc. ꝛc. So aufrühre„risch nun dergleichen Reden seynd; „so ohnbesonnen und schändlich „seynd solche vor einen Fiscal.“

3) Emmus wissen, daß Hr. Stupffel der Au„thor des veranlaßten Proceß gegen den „Schultheißen zu Rülsheim sey, ohnerach„tet der Prinz auf Ordres Emmi und Be„fragen solches abgeläugnet. Emmus be„halten sich zwar gegen diesen miserabeln „Menschen die Strafe bevor; Höchstselbe „haben aber Proben in Handen, daß die „ganze Sache aus des Hrn. Stupffels „Feder hergeflossen sey.“

D 4) Der

Schreiben des Hofraths Stupffel.

heit nützlich zu sein, ohne Nothdurft zu leben, und die Meinige standesmäßig zu versorgen verlange; so wird gewiß der Großmuth und die erhabene Seele des besten Monarchen meine Wünsche nicht unerfüllt lassen. Meine bewiesene Rechtschaffenheit, und meine, auf meinen bekannten Grundsätzen gebauete und mehrmalen wiederholte Parition gegen ein Mandat, mit welchem eben meine Grundsätze übereinstimmen, werden die grausame Fehde vereiteln und mir den gerechten Vortheil, mich als einen ehrlichen Mann bekannt gemacht zu haben, verschaffen.

Die §phen 6 — 50 enthalten die vermeintliche Wiederlegung der Geschichtserzählung in meiner Exceptionalschrift. Ich berühre dieselbe, in wie fern sie ad causam gehören, hier nicht. Ich beziehe mich desfalls, weil nichts neues vorkommt, lediglich auf meinen recessum oralem. Nur muß ich einige Sätze ausheben, die auf politische Maximen, Ehre und Moralität Bezug haben.

Euer ꝛc. Schriftsteller zitirt die Bemerkungen über die *Considérations sur l'Alsace* in Betreff der Lauterburger Regierung, und nennt den Verfasser davon einen einsichtsvollen Mann. Höchstsie bekennen sich also durch ihr Organ vor dem Angesicht des K. R. Kammergerichts zu den Grundsätzen dieses einsichtsvollen Mannes. Nun aber bestehen offenbar und weltkündig solche Grundsätze darin; daß die ganze Provinz Elsaß an Frankreich abgetreten werden solle. Euer ꝛc. widersprechen also mit ihrem einsichtsvollen Mann dem jüngsten Reichsschluß, der die Friedensschlüsse mit Frankreich feierlich auflößt, und die darin enthaltene Zessionen zernichtet, folglich die Wiedervereinbarung der zedirten Lande mit dem Reich verordnet hat. Euer ꝛc. bestreiten also öffentlich durch ihren

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

4) „Der Hr. Cardinal war sehr verwundert „zu vernehmen, daß der Hr. Procurator „ohne Ordres zu Colmar consultiren lassen, „welche vom Conseil schon zum Voraus decidirt waren. Emmus verweisen und verbieten solches ihrem Procureur fiscal, „und befehlen keine Consultationen künftig„hin ohne Vorwissen des Hrn. Präsidenten „vorzunehmen, befremden sich aber, wie „solche Consultation in das Memoire des „Hochstifts von dem Procurator hat mögen „hineinein gesetzt werden."

Häufige Konsultationen waren selbst unter meiner Regierung seine Lieblings Sache, bis endlich die Kammer durch die vielen Kosten aufmerksam gemacht, und deren Mißbrauch abgestellt wurde. Derselbe hatte aber auch das besondere Interesse dabei, um die Colmarer Advocaten für seine Person zu gewinnen, auf den Fall, daß Er solche Klagen wie im Jahre 1789. zu Colmar gegen mich anstellte.

5) „Es wissen der Hr. Cardinal, daß der Hr. „Procureur fiscal Consultationen für „particular Unterthanen fertiget, wie dann „solches bei einem Landauer Juden beim „Oberamte Lauterburg geschehen; es ist „Hr. Stupffel noch weiter gegangen, und „dem Procurator das Klaglibell gemacht, „welches der Procurator in der ganzen Stadt „selbsten ausgesagt, daß es seine Arbeit nicht, „sondern des Hrn. Stupffels seine sey; ja „sogar hat Hr. Procureur fiscal sich nicht „entblödet, selbsten hierüber öffentlich das „Wort zu führen bey der Regierung.

6) „Da ohngeachtet der hochfürstlichen Ver„ordnung der Hr. Procureur fiscal um „größere Kosten zu verursachen gegen die „Re-

ihren öffentlichen Anhang an die Grundsätze ihres einsichtsvollen Mannes, das größte Staatsinteresse Kaisers und Reichs Höchstsie tadeln also öffentlich durch ihre öffentliche Bekennung zu solchen Grundsätzen, den Beweggrund des gegenwärtigen Reichskrieges, und die großmüthige Bestrebung des Reichsoberhauptes für die Eroberung der Provinz Elsaß. Höchstsie ziehen also den gegründeten Verdacht auf sich, daß sie das befragte, dem ganzen Reich widersprechende Werk angeordnet haben. Wenigstens versetzen sich Höchstdieselbe, nach Ihrer öffentlichen Bekennung zu dessen Grundsätzen, in den Nothfall, sich von einem so gegründeten Verdacht zu reinigen; oder von ihren Feinden für einen ungetreuen deutschen Reichsstand, für einen erklärten Widersager Kaisers und Reichs, für einen öffentlich bekennenden Anhänger an Frankreich, dargestellt zu werden, indem auf einer Seite der Reichsschluß und der Reichskrieg notorisch sind, und auf der andern Seite die von Euer ꝛc. adoptirten Grundsätze offenbar daliegen. Der Verdacht kann um so stärker und gegründeter werden, als es reichsaktenkündig ist, daß Euer ꝛc. nicht für die Auflösung der Traktaten mit Frankreich bei der Reichsversammlung votirt haben, und es annebens handgreiflich ist, daß die Bemerkungen über die *Considérations* expresse und systematisch für das Hochstift Speier geschrieben sind, auch die absque die et consule nach Wien beförderte Exemplarien unter dem Poststempel von Freisingen angekommen sind. — Vergleichen nun Euer ꝛc. meinen unschuldigen, für Kaiser und Reich unbedeutenden, und nur eventualen Schritt bei dem Weissenburger Gericht, mit Höchstihrer gerichtlichen Bekennung zu Kaisers und Reichs widrigen Grundsätzen, und urtheilen Euer ꝛc. selbst, welche von beiden Handlungen die Auffoderung des kaiserlichen Fiskals in dem Sinn der Reichsgeseze verdiene.

Euer

„Regierungs-Meinung und Willen sich die „Register von den Kellereyen geben lassen, „und anstatt, daß die Aemter sich 20 *Sols* „Executionskösten zahlen lassen, der „Hr. Fiscal 3 Livres bezogen, ohne „noch andere Kösten; so befehlen Ihro „Eminence, daß solches künftighin nit „mehr geschehe, und der Hr. Procu„reur fiscal soll sich nicht unterstehen in „des Amts Lauterburg Jurisdiction zu grei„fen, sondern solches bey allem dem wie vor„her belassen, es sey dann von der Regie„rung hierin etwas verordnet, und da Hr. „Fiscal in allen Gelegenheiten nur suchet, „dem Lieutenant Baili Spitz Verdrüßlich„keiten zu machen, so wird Hr. Stupffel „hiemit zu besserem Betragen angewiesen.

7) Befehlen Ihro Eminenz, daß der Greffier „Heel keinen privat Scribenten abgeben, „sondern bey seiner Regierungs-Arbeit al„lein belassen werden solle. Hätte Hr. „Stupffel aber solchen zu herrschaftlicher „Arbeit nöthig; so muß es der Hr. Präsi„dent wissen, und die Arbeit auf der Re„gierungskanzley geschehen."

8) „Und da Emmus den von Radenhausen mit „allen diesen Aufträgen und Befehlen auf „Lauterburg abgeschicket; so solle er dem „Fiscal erklären, daß Höchstsolche über „seine Aufführung sehr mißvergnügt „seyen, wollten ihn Fiscal aber ernst„lich ermahnet haben, seine Conduite „zu ändern, und sich in die Schranken „seiner, des Fiscals, Obliegenheit zu „setzen, ansonsten Ihro Eminenz ge„nöthiget seyn würden, andere Me„sures zu ergreifen, welche ihm und „seiner starken Familie sehr mißfäl„lig sein könnten."

Eine

Schreiben des Hofraths Stupffel.

Euer ꝛc. geben demnach, doch rückhaltlich und zweideutig, zu verstehen, als hätte ich die mir anvertraute wichtigste Geschäfte des Hochstifts nicht mit einer ganzen Vollkommenheit besorgt. Zur Antwort auf diese Verläumdung ihres Schriftstellers darf ich Euer ꝛc. Höchstselbst, wie ich schon in meinem Schreiben vom 11ten März gethan, unterhänigst aufrufen, mir spezielle Fälle vorzulegen, wo ich binnen 28 Jahren Untreue ausgeübt, — wo ich mich nur einer Vernachläßigung schuldig gemacht, — wo ich nicht allemal den wärmsten Diensteifer bewiesen, — wo ich sogar durch menschliche Schwachheit oder Irrthum in meinen Vor- und Anträgen und Einrathungen dem Hochstift den mindesten Schaden zugefügt habe, — auf die zahlreiche französische Protokolle, die Euer ꝛc so sorgfältig in Ihrem Kabinet aufbewahren; auf die beträchtliche Repositur der oberqueichischen Akten, die ich angefüllt habe; auf drei komplete Regierungskollegien, die Euer ꝛc. zu meiner Zeit erneuert haben, berufe ich mich desfalls Freilich mußte mein Verdienst dem Schein nach verkannt werden, ansonst hätten Beehrung, und Belohnung erfolgen müssen. So hat man Dahner Vergleiche, die dem Hochstifte für mehrere Millionen Waldungen zurückgebracht haben, für Scheinvergleiche auszugeben gesucht, da man doch in der nemlichen Zeit dieselbe bei allen Gerichten als unverbrüchlich behauptet hat. — So hat man meine Verträge mit den genossenschaftlichen Gemeinden im Böhnwald für verdächtig ausgegeben, da man doch auf meinen aktenmäßigen Beweis, daß ich anstatt tausend Louisd'or angebotener Douceur für die Bewilligung dessen, wozu ich bevollmächtigt war, anzunehmen, dem Hochstifte eine ewige Rente von tausend Louisd'or durch den Bestand auf dem, was ich nachgeben konnte, verschaft habe, da man, sage ich, auf solchen, noch in der geheimen Kanzlei liegenden Beweis nicht

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

Eine solche Sprache zwang Er, mein Herr! also schon 11 Monate nach seinem Dienstantritt meinem Herrn Vorfahrer ab, als dessen Antipoden derselbe mich in allen Stücken verschrie. Doch Er war unter diesem höchstseligen Fürsten nicht minder der unruhige Kopf, der hochtrabende Mann, der eigennützige Diener, der Er unter meiner Regierung war.

Er nöthigte diesen nicht lange darauf zu folgendem Postscript vom 5ten März 1767. an die Regierung zu Lauterburg:

„Auch liebe Getreue! ist aus denen in originali hier nebengehenden Beylagen des „Breitern zu ersehen, wie sehr Unser „Regierungs-Fiscal auf die ihm *in forestalibus* seiner Meinung nach, gebührende Sporteln anstehe, und welcher Gestalten er Uns auf deren Verweigerungsfall gleichsam den Krieg „ankündige. Wir seynd dergleichen „unanständigen und von Unsern Bedienten sich gegen Uns anmaßen wollenden Betragens nicht gewohnt, und „hätten solches von demjenigen, welchem Wir ein so ansehnliches Gehalt „zugelegt haben, am allerwenigsten „erwartet.

„Um denselben und Euch aber in „den Stand zu setzen, Uns über das „Gesuch des gedachten Unseres Fiscals das „rechtliche und pflichtmäßige Gutachten abstatten zu können; so legen Wir dessen „Provision in Abschrift hier an, und ohnverhalten Euch anbey, daß Wir bey deren „Ertheilung keine andere Meinung gehabt haben, als daß mehrerwähnter „Fiscal in Rücksicht deren ihm gestatteten 450 liv. seine Concusiones in „Wald-

nicht hat antworten können; — so hat man meine mühsame Verrichtungen in der Mundat als unfruchtbar vorzustellen, sich bestrebt, da ich, durch eine spezifizirte und belegte Note, itzt schon eine gefundene unfehlbare Rente von 10000 Livres, und die jährliche Vermehrung derselben, ohne einen Widerspruch erhalten zu haben, dargethan habe. — so könnte ich Euer rc. noch hundert Fälle in Erinnerung bringen, die Höchstsie in den Protokollen und Akten wieder einsehen können. Nein, gnädigster Herr! nicht aus Ruhmsucht, sondern zur Vertheidigung meiner gekränkten Ehre, muß ich Euer rc. meine eifrige, unermüdete, fruchtbare und ausgezeichnete Dienste, nicht vorwerfen, sondern gegen ungegründeten und undankbaren Vorwurf wiederholen. — Nur drei Wünsche von Euer rc. konnte ich nicht erfüllen: nemlich a) die Wiedergehabung der Festung Philippsburg durch den französischen Hof; indem ich Euer rc. vorstellte, daß Frankreich nach zweimaliger Uebergabe solcher Festung an Kaiser und Reich, kein Recht mehr auf dieselbe habe, mithin ich Euer rc. und mich durch eine solche Reklamation bei dem französischen Ministerium und am Reichstage verunehren würde. b) Die Wiedergehabung der Abtei St. Waldburg, indem ich Euer rc. vorstellte, daß so lang Elsaß unter französischer Hoheit sein werde, die französische Grundsätze ein solches niemal gestatten würden. c) Die Entfernung der Wirkungen von der französischen Revolution auf die hochstiftischen Besitzungen ober der Queich, indem ich Euer rc. schon im Spatjahr 1789 vorstellte, daß solcher unaufhaltliche Strom immer zu- und überhand nehmen werde.

Euer rc. haben mich desfalls verlacht und eines falschen Prophetengeistes beschuldiget, ich habe meine Vorsage und meine desfallsige politische Glaubensbekenntnisse, die leider! nur allzu wahr geworden sind, blos auf eine vernünftige

Kal-

„Waldfrevelthätigungen zu Menagirung Unserer Unterthanen *gratis* geben „solle. Es will zwar aus dem, daß er in peinlichen und allen übrigen Sachen ohne Ausnahm wo die Partheyen nicht solvendo „seynd, kein honorarium nehmen solle, dem „Anschein nach sich folgern lassen, daß er in „den gegenseitigen Fällen, wo die Delinquenten zu zahlen im Stande seynd, nicht „schuldig sey, seine Mühe und Arbeit umsonst „zu verrichten; allein Wir haben bey denen „bona fide ertheilten Provisionen nicht „vermuthet, daß daraus eine widrige und „mit Unsern damals gehabten und noch „habenden Gesinnungen nicht übereinstimmende Folge gezogen werden sollte, ansonsten und wann Uns diese Zweydeutigkeit „der Gebühr nach gleich anfangs wäre referirt worden, Wir durch andre Ausdrückungen schon damalen diesem Zweifel zuvorgekommen seyn würden. Soviel wollen Wir „demselben und Euch vorläufig nicht bergen, „daß Wir wohl leiden mögen, wann Unser „Fiscal von denen Fürstlich-Zweybrückischen „und anderer benachbarter Herrschaften Unterthanen sich für jeden in Unsern Waldungen begangenen Frevel zehen Sols als „eine Vergeltung für seine hierunter habende „Mühe zahlen lasse; in Anbetracht Unserer „eignen Unterthanen aber erwarten Wir „zu Unserer demnächstigen Schlußfassung, „una cum remissione communicatorum Euer rechtsbeständige Gutachten und „verbleiben uti in litteris."

Einen ähnlichen Beweis seines anmaßlichen Betragens liefert ein Schreiben des Hrn. Kardinals von Hutten vom 26ten März 1767. an den Regierungs-Präsidenten Müller des Inhalts:

C „J'ai

Kalkulation vom Verflossenen auf's Zukünftige gegründet. Als mich Euer ꝛc. in den Protokollen gefragt, worin mein politisches Steckenpferd bestehe? antwortete ich mit dem Spruch: *estote prudentes sicut serpentes, et simplices sicut columbae.* Weil ich Redlichkeit ohne Klugheit für Einfalt und Dummheit, hingegen Klugheit ohne Redlichkeit für Schurkerei halte.

Ich habe aber auch gegen die Revolution alles gethan, um die hochstiftische Gerechtsamen und Besitzungen auf den entscheidenden Fall zu salviren. Die sechs Protestationen, die ich für Euer ꝛc. beschaft, haben Höchstdenselben in Frankreich wie in Deutschland Ehre gemacht. An der feierlichen Erklärung, die dem Hochstift 100000 Thaler Brandschatzung zugezogen hat, hatte ich keinen Antheil haben wollen; weil sie nicht mehr nöthig war, weil der speierische Hochstiftsregent kein Kriegsmanifest zu erlassen hatte; und weil auch ein Kriegsmanifest keine grobe Beschimpfungen erlaubt. Auch werden Euer ꝛc. vermuthlich solche feierliche Erklärung bei dem anzuhoffenden Friedenskongreß nicht vorlegen, sondern sich blos auf meine sechs gegründete Protestationen, berufen. Wenn aber Höchstsie mit dem einsichtsvollen Verfasser der Bemerkungen über die *Considérations sur l'Alsace* diese ganze Provinz an Frankreich abgeben wollen, so werden sie wohl keine Unterstützung von Kaiser und Reich zu verlangen haben. — Wie haben mich nun Euer ꝛc. für alle meine langwierige und große Dienste belohnet?

Nach Höchstdero Replikſatz bin ich unendlich zu Bruchsal verbessert worden, und dazu bringt der Schriftsteller verschiedene Beilagen. Es sei mir aber erlaubt, die Punkten, welche wahrhaft Verbesserungen genannt werden können und sollen, zu durchgehen.

Zuerst

„J'ai appris, Mr. le President! par vo-
„tre lettre d'avanthier avec beaucoup
„de déplaisir *l'arrogance de mon Fiscal*
„Stupffel, qui au lieu de faire son devoir
„& de porter ses requisitoires a ma Re-
„gence, croit être le Maitre de la Justice
„et l'arbitre de mes interêts. *Je*
„vous promets, que je ne souffrirai pas une
„pareille conduite et que j'y mettrai ordre
„pour servir de regle a ma chambre des
„finances et pour arreter la fougue de
„mon dt. Fiscal Stupffel. Ne negli-
„gès pas de m'informer de tout ce
„qui pourra être contraire a mes droits
„et a votre authorité; je tacherai de
„detruire tout ce qui voudra s'y op-
„poser. Soyés persuadè, que je serai
„sans cesse etc."

Seine eignen Worte müssen sogar zum Spiegel dienen, in dem Er sich als den inkonsequentesten Mann von der Welt erblickt. Er war es, der schon dem Hrn. Kardinal von Hutten in einem Schreiben vom 7ten Novemb. 1769. aus Lauterburg wo möglich die Aufhebung der Lauterburger Regierung anrieth; und Er ist der nämliche, der mir vorwirft, ich hätte solche nur darum aufgehoben, weil sie das schönste Monument der Regierung des Hrn. Kardinals von Hutten war. Hier lese Er seine eignen Worte:

„Wie gefährlich es in denen oberqueichischen
„Landen mit dem hochstiftischen Interesse
„und dem allgemeinen Wohlsein bestellt sei;
„wie verächtlich man von der dasigen
„Regierung sprechen thut, weit und
„breit; wie nothwendig es sey, einer
„solchen Unordnung abzuhelfen: dieses
„alles wissen Eure Hochfürstl. Eminenz nicht;
„alles was Höchstdieselben aus der über-
„haupt bekannten Lauterburger Confu-
„sion

Schreiben des Hofraths Stupffel.

Zuerst haben Euer ꝛc. gewußt, daß der bestimmende Beweggrund, der mich aus einem einträglichen Platz in die hochstiftische Diensten gebracht hat, in dem Versprechen des Hrn. Kardinals von Hutten, meine Familie zu versorgen, bestund. Solches versprechen konnte nicht in mein Dienstpatent gesetzt werden, und der frühzeitige Tod dieses menschenfreundlichen Regentens verhinderte ihn, sein Versprechen zu vollziehen. Euer ꝛc. haben seine Verbindung auf sich genommen, und mir beim Eintritt auf Bruchsal durch den damaligen Hofkanzler Herrn von Weißkirch die erste vazierende Präbend in dem Stift Weisfenburg versichern lassen. Als demnach der Herr Intendant de la Galaiziere die Anwartschaft auf solches Stift von Euer ꝛc. durch mich selbst in Straßburg verlangte, ließen mir Euer ꝛc. durch den dermaligen Herrn Hofkanzler Wolf melden, daß ich der erste Interessirte sei, den intendantichen Wunsch abzuleinen, und daß ich mich dahin bestreben sollte. Dem allem ungeachtet, sind 4 Präbenden nach einander vakant geworden, ohne daß mein Sohn eine erhalten hat. Euer ꝛc. haben doch lieber eine davon dem unverdienten intendantischen Hofmeister, der sie augenblicklich einem unbekannten münderjährigen Baurensohn aus dem Dorf Gyromagni in Lothringen resignirt hat, als meinem Sohn zukommen lassen. Uebrigens wird es Euer ꝛc. noch erinnerlich beiwohnen, daß ungeachtet des mir unmittelbar gegebenen Fürstenworts, Höchstsie mir eine Revisors- sogar eine Kanzlistenstelle abgeschlagen, und vermöge eigenen Handbillet alles Brod für meine Kinder, versagt, auch solche gnädigste Entschliessung getreulich erfüllt haben.

Zum andern versicherten mir die königliche Lettres patentes vom Monat November 1771. (Beilage ad Suppl. lit. E.) und Euer ꝛc. Rescript vom 16ten December des nemlichen Jahres (Bei-

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

„sion erachten können, ist die große Wahrheit:

„Omne regnum in se divisum desolabitur.

„Es ereignete sich ratione hujus zwischen „zweyen Deren getreuesten jen- und dies- „seitigen Dienern die Frage: Ob nicht „möglich wäre, die Lauterburger Regierung wiederum abzustellen! oder „ob im Fall dieser Unmöglichkeit, wenigstens nicht nützlich wäre, diese Regierung einem Domherrn von Speier als „Präsidenten zuzugeben, und wie dieser „Gedanken könnte erfüllet werden ꝛc. ꝛc.

Und nun noch ein Wort von der Erfüllung seiner Dienstpflichten unter dem nämlichen Regenten. Wie Er diesen nachgelebt hat, mag nachstehendes Rescript des Hrn. Kardinals von Hutten vom 17ten Jänner 1770. zeigen.

„Wir vermerken (heißt es) zeithero nicht „ohne sonderbares Mißfallen, daß diejenige „Sachen, so Unsere Fürstl. Gerechtsame be- „treffen, sehr wenigen Fortgang haben, und „zu Unserm nicht geringen Nachtheil fast „gänzlich erliegen bleiben. Ob nun die Ursache davon Unserer Regierung in corpore, „oder denen Räthen, welchen die Acta ad „referendum ausgestellt seynd, beygemessen werden können, solches ist uns eigentlich nicht bekannt. Wir vernehmen „aber mit vieler Zuverläßigkeit, daß „Unser Hofrath und Regrgs- Fiscal „Stupffel sich verschiedentlich um fremde Arbeit bewerben und dieselbe ohne „Unser Vorwissen *advocando* bedienen „solle, wodurch dann nothwendig entstehen muß, daß Unsere Geschäfte nur „obenhin besorget oder wohl gar nicht

 „in

Schreiben des Hofraths Stupffel.

(Beilage ad Except. Z. 8) die Hälfte meines Gehaltes zur lebenslänglichen Pension, wenn ich auch meine patentsmäßige Versicherung v. Jahr 1765. nicht gehabt hätte, und nach Aufhebung der Lauterburger Regierung aus speierischen Diensten getreten wäre. Ich habe also offenbar während zwanzig Jahren für die Hälfte meines ursprünglichen Gehaltes gedienet; weil mir die andere Hälfte, auch ausser Diensten, als eine lebenslängliche Pension, gleichwie den übrigen Lauterburger Regierungsgliedern, unstreitig gehörte; und wie unendlich ist die aufgebürdete Last für solche Hälfte vermehret worden?

Zum dritten haben mir Euer ꝛc. solche Hälfte in französischem Valor auf deutschem Boden bezahlet, wo ich in deutschem Werth ausgeben, und meine Lebsucht bestreiten mußte.

Zum vierten haben mir Euer ꝛc. die mir zu Lauterburg zugesicherte und zu Bruchsal verlohrne Emolumenten nicht ersetzet; sie bestunden hauptsächlich in den Waldstrafen (Beilage ad Except. Z. 4.) wovon Euer ꝛc. Replicksaz keine Meldung thut, auf welchen aber Höchstihr einsichtsvoller Verfasser der Bemerkungen über die *Considérations* nachdrucksam bestehet. Euer ꝛc. wissen wohl, daß sie jährlich zu einigen Tausenden hinaufsteigen.

Zum fünften haben mir Euer ꝛc. alle Mittel und Wege abgeschnitten, wodurch ich für meine Familie, nicht erwerben, sondern nur den Nahrungsstand, wie zu Lauterburg, hätte erhalten können.

Zum sechsten haben mir Euer ꝛc. einen offenbar bewiesenen Verlust von 12000 livres auf meine Behausung (die ich nicht gegen den Willen des Königs in dem Sinn meines brevet, sondern an den König selbst verkauft habe) zugefügt. Und

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

„in regimine proponiret werden. Wir „verlangen dahero hierüber einen pflicht„mäßigen Bericht, welchem ein genauer „Status aller dermalen sowohl in motu „seyenden als in Rückstand haftenden und „Unsere Fürstliche Gerechtsame betreffenden „Sachen und was für einem Rath eine jede „derselben ad referendum ausgestellt wer„den, beygelegt werden solle."

In diesem Rufe der Geschäfts-Besorgung stund also Derselbe schon unter voriger Regierung; und in den Hochstifts Registraturen finden sich mehrere von Ihm eigenhändige Bekenntnisse, daß Er andere advocando bediente. Ja ich würde demselben einen großen Faszickel vorlegen müssen, wenn ich Ihn an alle die Zwistigkeiten erinnern wollte, die Er mit dem Regierungs-Präsidenten gehabt hat — und wobei das Unrecht immer auf seiner Seite stunde — nur aus Schonung für ihn lasse ich solche itzt noch hinweg, sie sollen aber seiner Zeit, wenn es nöthig werden sollte, mit Noten erscheinen, die seine Biographie um vieles erleutern dürften. Zu meinen Zeiten liefert der Bericht meines vormaligen Hofraths Schraut einen um so gewissern Beweis, als sein eignes Original Schreiben in seiner Hand nichts beweist.

Es gehört ein großer Grad von Unverschämtheit dazu, wenn man seine Jemanden geleistete Dienste so hoch, wie Er dem Hochstifte taxirt, und doch so wenig geleistet hat, wie derselbe. Wenn Er, mein Herr, der Welt weiß machen will, daß die von Ihm mit den Dahner Amts Gemeinden im Jahr 1771. geschlossenen Vergleiche keine Schein-Vergleiche sind; so muß Er vergessen haben, daß Er für das Hochstift vortheilhafte Vergleichs-Urkunden fertigen ließ, dagegen aber den Gemeinden besondere Reverse zustellte,

Schreiben des Hofraths Stupffel.

Und dieses alles, gnädigster Herr! soll Verbesserung heissen? Euer ꝛc. Schriftsteller wirft mir sogar einige hundert Livres Gratifikation vor; er verschweigt aber, daß ich vielleicht gleichstehende Auslagen dafür gehabt habe, und daß darunter Holz begriffen war, welches der Herr Kardinal von Hutten mir schon geschenkt hatte. Er erdreistet sich sogar, mir verdiente Kommissionsdiäten in der Mundat vorzuwerfen; er verschweigt aber die kostspieligen Umstände solcher wichtigen und langwierigen Kommission, er verschweigt schändlich, daß mir noch bei achthundert Livres eben auf solche Kommission gehören, und in der Kammerkasse vorenthalten werden.

So zerfallen alle die hier zur Verblendung angebrachte Beilagen. Nichts schöners ist aber, als auf einer Seite der Vorwurf einer Belohnung für die d'Esservilische Affaire, und auf der andern Seite die frevelhafte Assertion: ich seie desfalls noch in **Inquisition**. Hier muß ich Euer ꝛc. so feierlich als geziemend interpelliren, mir die Inquisitionsakten ohne Auffenthalt zu kommunizieren. Ein in Inquisition verstrikter Mann ist ein Mann in reatu, und der muß gereinigt oder verdammt werden.

Von solchem Schlage sind auch die andere hier angewendete Beilagen. Sie beweisen nichts mehr, als eines Theils, daß ich aus dem Grund des bekannten Widerspruches zwischen den teutschen und französischen Grundsätzen für unschicklich gehalten habe, daß die französische Hochstiftsangelegenheiten auf den deutschen Fuß behandelt werden sollten; und andern Theils, daß ich einige, der Natur der Geschäften angemessene Plane Euer ꝛc. vorgelegt, in welchen, wozu ich zum Besten des Hochstifts selbst der einzige gebildet war, ich das Direktorium gegen nicht proportionirte Belohnung auf mich genommen habe.

Die

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

zustellte, in welchen Er denenselben in der Vergleichs-Urkunde gar nicht enthaltene Vortheile zusicherte, so daß der Vergleich gar nicht erfüllt wurde und neue Prozesse daraus entstunden. Um seinem Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen; so lege Ich Ihm hier die Erklärung der beiden Gemeinden **Erfweiler** und **Hinter-Weidenthal** buchstäblich vor:

„Wir Endes unterschriebene Stabhalter, „Gericht und übrige Vorsteher der Gemein„den Erfweiler und Hinter-Weidenthal „bescheinen hiemit, wie daß uns der Ver„gleich, wo wir beide Gemeinden vor un„fähr 14 Jahren mit Hrn. Stupffel Na„mens gnädigster Herrschaft gemacht haben, „durch Hrn. geheimen Rath Neubeck zu „Weißenburg ist vorgezeigt worden und „uns auch denselben wollen zustellen; weilen „wir aber darinn ersehen, daß uns gar „viele Artikel, so versprochen worden, „von Seiten gnädigster Herrschaft nicht „gehalten worden, **welches wir auch „durch den uns durch Hrn. Stupffel „zurückgelassenen Revers dem Herrn „geheimen Rath Neubeck erwiesen „haben**, welcher uns versprochen, dieser„wegen an gnädigste Herrschaft zu schrei„ben, und dabei gesagt; er, Herr geheime „Rath Neubeck könnte uns den Vergleich „nicht aufzwingen, und da wir Gemeinden „zum zweyten und zum drittenmal bei dem „Hrn. geheimen Rath Neubeck gewesen, „und er uns jedesmal versprochen, an gnä„ste Herrschaft dieserwegen zu schreiben, auch „dabey gesagt, die Thür müße offen wer„den oder zuseyn; und wegen diesem „allein nicht gehaltenen Versprechen „seynd wir Gemeinden in unserer vor„hinigen Possession geblieben, und

F „wel-

Schreiben des Hofraths Stupffel.

Die übrigen neun Paragraphen sollen die Widerlegung der Rechtsgründe meiner Exzeptionalschrift vorstellen. Ich berühre auch hier dieselbe nicht, und berufe mich gleichfalls hierüber auf meinen Recessum scriptum. Wie haben aber Euer ꝛc. nur zulassen können, daß mein Revers für eine Aufhebung meiner Eigenschaft als französischer Staatsunterthan angegeben werde; da eines Orts, Euer ꝛc. in Höchstdero Resolution vom 21ten Mai 1772. (Beilag ad Except. Z. 16.) ausdrücklich erklären: daß sie denselben blos für meine Verzicht auf die Stabilität *ad dies vitae* meiner Besoldung ansehen, und da aus dieser erklärten Intention dermalen unwiedersprechlich folgt, daß der Revers gar keinen Gegenstand mehr habe, weil ich nicht mehr in hochstiftischen Diensten bin, und es andern Orts weder in meiner, noch in Euer ꝛc. Gewalt stund, mich von der französischen Staatsverbindung abzureissen? Dies ist ja Euer ꝛc. erster Grundsatz zur Behauptung der Landeshoheit, ansonsten wären die Manumissionen, Detraktionen, Landesfundigebühren, und so unzählige Konfiskationen für Eintritt in auswärtige, sogar Kaiserliche Dienste, lauter Usurpationen; und wie können Euer ꝛc. mich noch für einen, in dem Staatsrecht nicht mehr mit dem französischen Hoheitsverband belegten Mann behaupten, da Höchstsie durch ihre öffentliche Bekennung zu den Grundsätzen der Bemerkungen über die *Considérations* die ganze Provinz Elsaß an Frankreich übergeben, — mithin selbst meine Eigenschaft, als Staatsunterthan von Frankreich, friedensschlußmäsig und auf ewig bestätigen und bekräftigen wollen ?. So widerspricht man sich, wenn man spitzfindige und listige Gedichte an den Platz der Wahrheit stellen will.

Nun bleibt aber noch eine Verläumdung übrig, die das Meisterstück des Verfassers der Replik

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

„weilen gnädigste Herrschaft uns das „Versprochene nicht gehalten, also „haben wir den Vergleich auch nicht „halten können. Erxweiler den 20ten „Decemb. 1786. und haben sich unterschrieben Johann Schwarzmüller Anwalt, „Leiser Anwalt, Georg Schehl des Gerichts „Marx Burkhard Vorstand, Valentin Schehl „Dorfmeister, Michel Vältner als Bürger„meister mit seinem Hand Mll Zeichen."

Weislich hat Er hierin seine Sache eingerichtet; kaum sah Er nur von weitem, daß die Reverse seiner höchsten kommittentischen Stelle nicht behagen würden, und Er brauchte nur ein Hokus Pokus, um sie verschwinden zu machen: denn die Reverse existiren nicht bei den Akten.

Gleich den Dahner Vergleichen ist das Kantonnement im Böhnwalde ein Stupffelsches Monument: denn gegenwärtig schon ist man fast unumgänglich genöthiget, dieses kostspielige Werk wieder aufzuheben, weil es so, wie es bisher eingerichtet war, den davon gehoften Wirkungen nicht entspricht, und in die Zukunft gemein schädlich wird.

Von ähnlichem Schlage könnte Ich Ihm mehrere seiner Geschäftsführungen vorrücken, wenn Ich nicht zu weitschichtig werden würde. Nur das muß Ich Ihm nur noch sagen, daß der Vorwurf, als hätte Ich von Ihm verlangt, mir die **Wiedergehabung der Festung Philippsburg** durch den französischen Hof zu bewirken, eine der niederträchtigsten Verdrehungen sei, eine Verdrehung, die aus seinem rachsüchtigen Kopfe kam, um mich auch in diesem Punkte Kaiser und Reich verhaßt zu machen. Wann, wo, wie, und durch wen äußerte Ich Ihm diesen Wunsch? Oder war dieser Wunsch unter uns beiden ein Ge-

Replik in der Verschwärzungskunst ist, und die ich Euer ꝛc. in ihrem ganzen Umfang darstellen muß. In dem 39. §. schildert er mich als einen Plünderer der d'Esservillischen Masse, und bestimmt die Spoliation zu etwa 1400 fl. Geruhen aber Euer ꝛc. die Sache aus dem Grund und ab ovo anzuhören.

Am 1ten Juli 1772. wurde die d'Esservillische Kommission vermög folgendem Protokoll aufgestellt.

Actum Bruchsal den 1ten Juli 1772.

Praes. Freiherrn von Buchenberg.

Stupfel } Hrn. Hof- und Regierungs-
Schraut } räthen.

et me actuario Weizell.

§. 1.

„Wurde das von Celsissimo unterm 30. „Juni h. a. der zur Tabaksmanufaktur ver„ordneten Kommission gnädigst ertheilte „Kommissorium humillimo respectu des „Inhalts verlesen.

Sequitur tenor.

Conclus.

„Dienet dieser gnädigste Befehl und das „hierüber Commissioni zugefertigte Kom„missorium zur unterthänigsten Nachricht, „und wird dieselbe in Gemäßheit dieses „Auftrages die Erledigung der vorkommen„den Geschäften sich angelegen sein lassen.

§. 2.

„Ferner wurde verlesen Extractus Hoch„fürstl. Speierischen Kabinets-Protocolli „d. d. Bruchsal den 30ten Juni 1772. fol„genden Inhaltes.

§. 13.

Geheimniß? Wer entband Ihn alsdann der Pflicht, solche Dienstgeheimnisse verschwiegen zu halten? — Doch dieser Vorwurf zerfällt durch den lächerlichen Stolz, der darin liegt, als hätte Niemand solche Reklamationen zu fertigen gewußt, wie Er, mein Herr! weil ich auf seine Weigerung den Plan hätte fahren lassen müssen. Ich habe in Ansehung der Festung Philippsburg nie etwas gethan, was nicht mit den Pflichten eines teutschen Reichsstandes und eines gewissenhaften Verwalters der hochstiftischen Gerechtsame zu vereinbaren war; ich that nichts, was nicht andere Reichsstände unter ähnlichen Verhältnissen, wie z. B. der Herr Markgraf von Baden in Ansehung der ehmaligen Reichsfestung Kehl, thaten.

Wegen der Wiedergehabung der Abtei St. Waldburg, sagt Er, hätte Er ebenfalls meinen Wünschen keine Genüge leisten können: und Er war es doch selbst, der laut Protocolli Rerum gallicarum d. d. Bruchsal den 30ten August 1776. durch Producirung eines Reskripts an den hochstiftischen Prokurator Schirmer zu Colmar zur Untersuchung dieser Sache den Weg bahnte. Vor Gott und der Welt ist diese Abtei ein Eigenthum der dem Hochstifte Speier einverleibten Probstei Weissenburg. Sie wurde mit Genehmigung Kaisers Karl des *V.* im Jahr 1544. der Probstei Weissenburg einverleibt, diese Einverleibung von dem Pfalzgraf Friedrich als Hagenauischen Oberlandvogt im nämlichen Jahre bewilliget, und im Jahre 1546. vom Pabst Julius dem *III.* bestätiget. Die Einverleibung der Probstei Weissenburg und der dazu gehörigen Abtei St. Waldburg mit dem Hochstifte Speier wurde im Jahre 1550. nicht minder von eben demselben Pabste bestätiget, und schon seit dem Jahre 1545. von Kaiser und Reich anerkannt. Der Westphälische Friede §. 77. zählt diese Abtei als

eine

§. 13.

„Die zu allhiesiger Tabaksmanufaktur ernannte Kommission fraget gehorsamst an: „ob sie wegen denen bei gedachter Manufaktur vorkommenden Verrichtungen, nach dem Beispiel anderer Kommissionen dieser Art, und Ausdrücke „des *privilegii exclusivi* selbst einige Gebühr beziehen, oder aber solche unentgeldlich vornehmen solle.

Resolutio Celsissimi.

„Ist nach Inhalt des 22ten Artikels „des *privilegii exclusivi* die Kommissionsgebühren zu beziehen gnädigst gestattet; welches *Commissioni* auf die unterthänigste Anfrage *per extractum hujus* ohnzuverhalten wäre.

Conclusum.

„Dienet ebenermasen zur Nachricht und „künftiger Legitimation der in Kommissionsverrichtungen nach Billigkeit „anzusetzenden Diäten.

revidit eodem Schraut.

Nachdeme die d'Esservillische Masse inventarisirt, versteigert und liquidirt war, wurden in Gefolg vorstehender gnädigsten Resolution die von dem Jahr 1772. bis 1776. erschienene kommissarische Diäten in ein Verzeichniß gebracht und von Kommissionswegen gerichtlich taxirt. Laut solcher taxirten Verzeichniß gebühren dem Herrn Hofrath Görz, der an die Stelle des Freiherren von Buchenberg gekommen ist, 409 fl. 50 kr., und mir 673 fl. Der Kommissions Sekretarius ließ sich von dem Kommis Heusser als Curator massae völlig ausbezahlen, und ich empfieng von demselben einige Bezahlungen auf Rechnung.

Am 15. Juli 1777 erhielt ich unverhoft von dem Herrn Hofrath Schraut folgendes Billet:

Mon-

eine dem Hochstifte gehörige Kirche in — Episcopatus Spirensis, *Ecclesiarumque illi incorporatarum* districtu. Und da das Allerhöchste kaiserliche Ratifikations-Dekret vom 30ten April l. J., wodurch das Reichsgutachten vom 22ten März des nämlichen Jahrs besonders ad II. begnehmiget worden, die durch das Elsasser Gerichts-Arret vom 8ten Aug. 1684. dem Hochstifte Speier unrechtmäsig entrissene Abtei St. Waldburg wieder dem Hochstifte zurückgiebt; so ist es mir gleichgültig, ob sie ihm ein Stupffel ab- oder zuspricht.

Uebrigens scheint Er, mit dem ehrwürdigen Publikum sein Spiel treiben zu wollen, daß Er ihm vorgaukelt, ich wäre so kindisch gewesen zu glauben, daß die Entfernung der Wirkungen von der französischen Revolution auf die hochstiftischen Besitzungen ober der Queich von Ihm abgehangen hätte. So was zu schreiben, kann nur ein Mann, der so sehr, wie Er von sich selbst eingenommen ist.

Nur Ihm ist es eigen, von sich selbst zu sagen, daß mir die sechs von Ihm gegen das heutige Frankreich verfaßte Protestationen in Frankreich wie in Teutschland Ehre gemacht hätten, da doch nicht eine einzige nach seinen Entwürfen und die wesentlichsten ohne sein Mitwirken erlassen wurden. Nur Ihm gleicht es, sich zu rühmen, als würde das Hochstift den französischen Mordbrennern nicht einmal die Summe von 100000 kleinen Thalern an Brandschatzung haben zahlen dürfen, wenn man Ihn immer hätte gewähren lassen. Ja Er ist im Stande, im Taumel seines hohen Selbstgefühls zu behaupten, daß Mainz, Worms, Frankfurt, Weilburg, und das sonstige rheinische Teutschland nicht so sehr gelitten hätten, wenn man seinen Orakelsrüchen gefolgt haben würde. Denn

derselbe

Monsieur!

„On *prétend* avoir les preuves en main, „que M. Heusser vous a successive-„ment délivré une somme considérable „tirée des fonds de la manutacture. On „*prétend* en outre que c'est ce vuide „dans sa caisse, qui l' oblige a tempo-„riser et a nous mettre dans le plus „grand embarras. La franchise insé-„parable de ma façon constante d'agir „et de penser ne me permet pas de „vous laisser ignorer cette circonstance „capitale ; et votre honneur vous dira „Monsieur, que vous ne pouvés pas „me laisser un moment dans l' incertitu-„de à cet égard. J'attends avec la „plus grande impatience votre répon-„se. J'ai l'honneur d' être avec la „consideration la plus distinguée.

Monsieur

Votre très humble et trés obeissant Serviteur

Schraut.

Ich erwiederte sogleich mit folgender Antwort:

à Monsieur le Conseiller Schraut.

Bruchsal ce 15. Juillet 1777.

Monsieur!

„Les décomptes, que je peux avoir avec „M. Heusser, ne font point de vuide „dans sa caisse, parceque ce que je „peux lui redevoir vaut et est argent „comptant ; ainsi ce n'est pas pour lui „une obligation de temporiser, il ne me „l'a nonplus jamais représenté comme „tel, il peut donc pour ce regard ar-„river dans ce moment, et faire cesser „l'embarras qu' il cause; c' est ce que „les gens, qui vous ont donné cette „connoissance, me feront plaisir de lui „faire savoir. Comme au reste je suis „bien persuadé Monsieur, qu' un vé-

rita-

derselbe versteht die Kunst, mit den Franzosen ein Franzos, und mit den Teutschen ein Teutscher zu sein.

Indessen ist Er, mein Herr! bei allem diesem hohen Selbstgefühl dennoch sehr zu bedauern. Alle solche von sich selbst eingenommenen Leute sehen sich als den Mittelpunkt der Schöpfung an, und finden sich nirgendswo genug geachtet und belohnt.

Erstens sieht Er, als Mangel an Achtung und schuldiger Belohnung in Bruchsal an, daß man seine Familie nicht versorgte. Wenn man seine große Fruchtbarkeit, die sich in beinahe ein paar Dutzend Kindern zeigte, betrachtet, so war dieses Verlangen für das kleine Hochstift keine kleine Sache. Er sagt, der menschenfreundliche Herr Kardinal von Hutten habe ihm solches versprochen. Doch nicht durch die oben angeführte, Ihm von dem Baron von Radenhausen gehaltene Predigt? — Er hat noch unter diesem Regenten 5 Jahre in hochstiftischen Diensten gestanden, und der Hr. Kardinal hätte gewiß eines seiner Kinder versorgt, wenn Er es versprochen, und unter ihnen ein Subjekt gefunden hätte, von dessen Versorgung er Ehre gehabt haben würde. Ich meines Theils halte es für Pflicht, bei Annahme meiner Staatsdiener nicht auf Namen und Geburt, sondern auf Fähigkeit, Kenntnisse und moralischen Karakter zu sehen. Ich entsinne mich noch, wenn ich nicht irre, daß Er bei mir für seinen ältesten Sohn eine Stelle suchte. Aber Er muß sich auch noch entsinnen, daß sich eben derselbe eine Stelle mittelst einer Kugel durch den Kopf in der andern Welt suchte. Hab' ich sonst jemals seinen Kindern Versorgung versagt; so geschah es gewiß bei einer Gelegenheit, die seiner Erziehung keine Ehre macht. Doch genug hievon!

„ritable intérêt pour mon honneur „vous a fait désirer ma reponse, je puis „vous assurer aussi, que je n'ai jamais „eu l'idée de proposer a M. Heusser ce „qui auroit pu être contre cet honneur. „J'ai celui d'être etc.

signé *Stupffel.*

Am andern Tag bekam ich von Euer ꝛc. durch den Herrn geheimen Rath Wolff folgenden Befehl:

„*Pro nota.* Celsissimo ist ganz unver- „muthet zu vernehmen gewesen, daß Euer ꝛc. „Wohlgebohrn von dem Kommis Heusser „aus dem d'Esservillischen Geldvorrath nach „und nach verschiedene Gelder empfangen „haben, und dieses vielleicht den Heusser ver- „anlaßt haben dürfte, mit Richtigstellung „der d'Esservillischen Masserechnung in Ruck- „stand zu bleiben, und bis hieher sich nicht „persönlich einzufinden.

„Höchstdieselbe verlangen daher von Euer „Wohlgebohrn heute Abend die pflichtmä- „sige schriftliche Aeusserung, nicht nur we- „gen des von ermeltem Heusser empfange- „nen ganzen Geld-Quanti, sondern auch „über alle Umstände, die dabei vorgegangen „sind.

„Hiedurch befolge ich den a Celsissimo „diesen Morgen vor ihrer Abreise erhaltenen „mündlichen Befehl und bin Dero ergeben- „ster Diener

„Bruchsal den 16. Juli 1777.

Wolff.

Am nämlichen Tag erklärte ich mich unterthä- nigst gegen Euer ꝛc. in folgenden terminis.

à S. A. le Prince-Evêque de Spire.
d. d. Bruchsal ce 16. Juillet 1777.

Pour Note. „En conséquence de l'or- „dre, que V. A. m'a fait donner par une

Zweitens giebt Er vor, Er hätte zwanzig Jahre für die Hälfte seines ursprünglichen Ge- haltes gedient, weil Ihm nach Aufhebung der Lauterburger Regierung auch die Hälfte seines Gehalts zur lebenslänglichen Pension wäre zu- gesichert worden, wenn Er aus speierischen Dien- sten getreten wäre. Allein die Hälfte seines Ge- halts wurde Ihm, wie den übrigen Lauterburger Regierungs-Gliedern, bei Aufhebung der Regie- rung nur deswegen gelassen, damit Er nicht brod- los sein sollte. Sobald Er aber anderswo Brod gehabt hätte; so trat der Fall ein, cessante le- gis ratione cessat et legis dispositio.

Drittens ist es lächerlich und schon in den Supplicis pro Mandato widerlegt, daß Er in der Bezahlung Seiner Besoldung durch den teutschen Münzfuß vervortheilet worden sei. Im Elsaß, wie in Teutschland galten 24 Livres eine Louisd'or oder 11 Gulden. Ja wäre Er nach dem im untern Elsaß noch üblichen Rechnungs- Fuße bezahlt worden; so hätte die Louisd'or 12 Elsaßer Gulden und der Gulden 55 kr. gegolten; und durch diese Rechnung, nicht durch den teut- schen Münzfuß, wäre Er verkürzt worden.

Viertens haben Ihm keine Waldrugstrafen mehr in Bruchsal zugestanden, weil Er nicht mehr Lauterburger Regierungs-Fiskal war, als der Er nach seiner eignen *sub Lit. EE.* zu mei- ner Replik beigebrachten Rechnung einschließlich aller Emolumenten jährlich nie mehr als 1020 kleine Thaler nebst 15 Klafter Holz zog; son- dern Er bekleidete eine wirkliche Hof- und Re- gierungsraths-Stelle, bei welcher Er 1000 kleine Thaler, 15 Klafter Holz, und freie Wohnung genoß, welche auf 80 kleine Thaler gerechnet werden kann.

Fünftens schreibt Er in den Tag hinein, in Bruchsal wären Ihm alle Erwerbungs-Wege abge-

„une note de M. Wolff de ce matin, „j'ai la grace de lui déclarer, que j'ai „reçu du Sr. Heusser jusqu'à la con- „currence de ce que j'ai cru pouvoir „m'être dûb pour honnoraires de la „masse du Sr. d'Esserville, sans pouvoir „me resouvenir au juste de la somme, „avec déclaration dans la quittance, „que mon mémoire fût modéré de „quelque chose, j'en bonnifierois le „montant.

„Je n'ai jamais eu l'idée de faire te- „nir secret ce reçu, qui doit deja être „d'environ trois ans, parceque je n'ai „prétendu percevoir, que ce qu'i m'est „dûb, tant par le traité de la manufac „ture qu'en vertu de la décision de „V. A. et suivant l'usage originaire; je „ne voyois d'ailleurs aucun sujet de „faire crédit au Sr. d'Esserville des „honnoraires, qui échoient, et se „payent tous les ans comme deniers „privilégiés.

„V. A. voit par ce bref détail que „cet objet ne peut pas causer le retard „du Sr. Heusser dans la liquidation de „ses comptes, parcequ'il ne fait au- „cun vuide dans la caisse, attendu „que le montant de ma quittance est „un objet naturel de sa dépense, et „que ce qui pourroit en être modéré, „vaut et est argent comptant par ma „bonification. — ce 16. Juillet 1777.

signé *Stupffel.*

In dem folgenden Monat November erhielt ich eine gnädigste Resolution von Euer ꝛc. d. d. 27ten October vorhin, vermög welcher mir an- befohlen worden, die vom Kommis Heusser auf Rechnung empfangene Diäten in dem Kammer- zahl-

abgeschnitten gewesen, welche Er in Lauterburg ge- habt hätte. Aber ich frage Ihn: Was hat Er denn in Lauterburg erworben? — Schulden, das hab Ich Ihm in meiner Replik §. 39. und durch die Anlage *sub Lit. X.* gezeigt. Erinnert Er sich hingegen nicht mehr, daß Er ohngeachtet des Verbots, vermöge welchem kein herrschaftlicher Diener dem Bürgerstande Eingriffe in die bür- gerliche Nahrung machen sollte, dennoch Ge- werb und Handel zu treiben suchte? Ist es Ihm etwa entfallen, daß er einst das sogenannte pou- dre de la Providence fabriziren half — womit so mancher Bauer hintergangen — und ein dahier noch lebender fürstlicher Diener um viele hun- dert Gulden geprellt ward — Hat Er schon vergessen, daß Er unter andern am 30ten April 1789. wegen dem Forster Haus und Gut auch folgende Worte an die liebe Mama schrieb:

„Meine Frau wird überflüßig für das, was „sie vorgeschossen hat, ergänzet; wenn sie „es aber gleich in diesem Augenblick zurück- „nähme; so würden die Kinder arm. — „Wenn ich hernach das Vermögen blos auf „Zinsen legte; so käme allemal sehr wenig „heraus: ich muß also suchen, dasselbe durch „Gewerb und Handel zu vermehren, um „den Nutzen meiner Frau und Kinder zu „erzielen."

Sechstens endlich legt Er mir zur Last, daß Er 12000 Livres Schaden an seinem zu Lauter- burg verkauften Hause gelitten habe; als wenn Ich Ihn das Haus zu bauen oder zu verkaufen veranlaßt hätte.

Auf diese Art wimmelt sein ganzes Schand- schreiben von Ueberspannungen, Verdrehungen und Unwahrheiten.

Zum Beweise, daß Er wegen den von der d'Esservillischen Masse auf eine unrechtmäßige Art de-

Schreiben des Hofraths Stupffel.

zahlamt zu hinterlegen. Ich übermachte sogleich den Ertrag zu dem Kommissions-Protokoll mittelst folgenden merkwürdigen Rezesses.

§. 1.

„Hofrath Stupffel produziret *Resolutionem Celsissimi de 27. Octob. nup.* und „zugleich zur unterthänigsten Befolgung „sothaner höchsten Verfügung, gestalten „Ehrfurcht und Ergebenheit in diesem „Augenblik nichts als Gehorsam anrathen, hinterlegt und realisirt er ad protocollum eine von dem Kommis Heusser „auf seine Kommissionsgebühren empfangene Summ von 300 fl., mit Bitte, ihme „über sothanes Depositum einen Legitimationsschein auszustellen. Behaltet sich „übrigens so unterthänig als feierlich vor:

„1mo zu seiner Zeit die für sein Recht „und für seine Ehre sprechende Vorstellungen auf höchstgedachte Resolution zu machen.

„2do nicht nur erwehnte Summe „sondern die ihme noch zukommende „Kommissionsgebühren, *quocunque tempore, ubique, contra quemcunque et quovis modo legitimo*, als ein allen auch „privilegirten Creditoren vorgehendes „*debitum* zu recuperiren.

„Er stehet demnach inständig an, womit „nicht nur die Sistirung oder Gehabung „des Kommis Heusser auf das wirksamste „bewerkstelliget, und betrieben, sondern im „widrigen Fall, dessen Rechnung in contumaciam, durch gerichtliche Eröfnung „und Durchgehung seiner, dem Vermuthen „nach, dahier in seinem Quartier beim „Hirsch sich befinden sollenden Briefschaften, „adjustirt, und der sich ergeben mögende

Receß

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

bezogenen Diäten noch in Inquisition sei, lese Er den von Ihm veranlaßten kommissarischen Bericht, der für den Unbefangenen keiner Glossen bedarf:

des Inhalts:

„Euer ꝛc. haben uns durch Rescript vom „15ten v. M. aufgegeben, zu berichten: „warum die Untersuchung gegen den ehemaligen fürstlich-speierischen Hofrath Hrn. „Stupffel wegen — aus der d'Esservillischen Maße bezogenen Diäten bisher unbeendiget geblieben, und wie weit sie gediehen sei?

„Um diese Sache in ihrem ganzen Umfang beurtheilen zu können, müssen wir „solche in einem dreifachen Gesichtspunkte „darstellen.

„Gedachter Hr. Stupffel hat

a) „ohne spezielle höchste Genehmigung, ohne „Anweisung, ohne alles Wissen der damaligen Herren Konkommissarien Schraut und „Görz, von dem Masse Admininistrator „Heusser eine beträchtliche Summe für Diäten erhoben.

„Kaum erfuhren Euer ꝛc. durch das „Kommissions-Protokoll vom 1ten Oktob. „1776., daß Heusser an Kommissions-Kosten 1529 fl. 45 kr. in Ausgabe verrechnet; so ward der Kommission schon per „Rescriptum vom 26. März 1777. das „Befremden darüber zuerkennen gegeben.

„Sämtliche drei Kommissarien, somit „auch Hr. Stupffel gaben ausweiß Kommissions Protokolls von 29. März 1777. „zu ihrer Rechtfertigung wörtlich an:

„daß Sie bis zu diesem Augenblick noch „nicht das geringste an Kommissions-Gebühren bezogen haben, weder auch eher „etwas zu beziehen Willens gewesen, als

„sie

Schreiben des Hofraths Stupffel.

„Rezeß auf dessen Vermögen zu Frankfurt „schleunig eingetrieben — inzwischen aber „die schon vor Jahren zur Relation erhal„tene Kameral- und Bechtlische Foderungs„sachen zum Spruch verbracht werden, da„mit das noch hier anhangende Kommissi„onsgeschäft einsmal beendiget, und zugleich „bekannt werde, daß er *Proponens* niemal „im Fall gewesen, mit einiger Gattung „einer Ahndung bedrohet zu werden.
„Bruchsal den 18. Nov. 1777.

unterschrieben Stupffel.

Da aber das Depositum von den Herren Kommissarien nicht angenommen wurde, so schickte ich dasselbe unmittelbar an das Zahlamt und erhielt folgende Quittung:

„ 300 fl. schreibe dreihundert Gulden seind „als ein d'Esservillisches Depositum von „Herrn Hofrath Stupffel zum Kammer„zahlamt eingeliefert worden; worüber quit„tire. Bruchsal den 19. Nov. 1777.

unterschrieben Kirchgeßner.

Ich ließ gedachten Schein vermög folgendem Rezeß bei dem Kommissions-Protokoll produziren.

§. 1.

„Hofrath Stupffel produziret beikom„menden Schein von dem Kammerzahl„amt vom 19ten hujus, allwo er, auf Ab„schlagen der Herren Kommissarien, die Gel„der quaest. hat deponiren lassen, bittet, „womit sothaner Schein ad protocollum „verbracht, und ihme demnächst in origi„nali wiederum zurückgestellet werde.
Bruchsal den 20. Nov. 1777.

unterschrieben Stupffel.

So blieben die Sachen bis in das Jahr 1787. wo der, inzwischen aus den hochstiftischen Diensten

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

„sie durch erfolgte wirkliche Genehmigung „Celsissimi hiezu authorisirt worden „wären.

„Allein! diese gemeinsame Rechtfertigung „der drei Herren Kommissarien ward bald „zu einer Anklage zweier Kommissarien ge„gen den Dritten, den Hrn. Stupffel, in„dem dieser, ungeachtet Er an jener Recht„fertigung Theil nahm, gleichwohl mehrere „hundert Gulden an Diäten erhoben hatte.

„Jene foderten also diesen unterm 24ten „Octob. 1777. zu einer dreifachen Erklärung auf:

1) Wie hoch sich die Summe belaufe, die Er „unwissentlich Ihrer sich vom Commis „Heusser habe auszahlen lassen?
2) „Wie er diese Gelder mit Ausschliesung „Ihrer, und ohne Sie im geringsten „dieses eigenmächtigen und unbefugten „Schrittes zu benachrichtigen, zu einer „einseitigen Verfügung von so großem „Belang sich habe entschliesen können?
3) „Wie Er den wirklichen Diäten-Em„pfang mit der einmüthigen kommissari„schen Erklärung ad Protocollum vom „29ten März e. a. zu vereinbaren wisse?

„Was Hr. Stupffel ad punct. 2. erklär„te, ist aus dessen öffentlichen Druckschrif„ten schon sattsam bekannt, wir sind also „nur noch der Integrität der Sache und „Unsrer eignen Rechtfertigung schuldig, je„nes Unsrem gegenwärtigen Bericht unterm „Ziffer 1. gehorsamst beizulegen, was die Zif. 1. „beiden Herren Kommissarien Schraut und „Görz abgeschlossen haben.

„Das Resultat hievon war, daß Hr. „Stupffel angewiesen wurde, die eigen„mächtig erhobenen Diäten an das Kam„merzahlamt abzuliefern.

sten gekommene Herr Hofrath Görz und ich unsere kommissarische Gebühren gerichtlich bei der Kommission einklagten, und gegen den Kammerfiskalen sowohl als gegen den Contradictorem massae vermöge folgendem Libell verlangten.

„Hochlöbliche Kommission!

„Einer hochlöblichen Kommission wird be„reits bekannt sein, daß Unterzeichnete, als „Glieder der ehmaligen Tabaksmanufaktur„Kommission, wegen den ihnen diesertbal„ben zukommenden Gebühren, die Zahluug „bis hieher nicht erhalten haben.

„Die unter dem Ziff. 1. anliegende Ver„zeichniß enthält jenes, so dieselbe sowohl an „jährlicher Besoldung, als an Diäten für „einzelne Sessionen bis zum dritten August „1776. zu fodern haben; und man behält „sich vor, die Gebühren für die kommissa„rischen Arbeiten der folgenden Jahren, „nach eingesehenen Protokollen, verzeichne„ter nachzubringen.

„Da der Ansatz dieser Foderungen so„wohl auf dem ausdrücklichen Inhalt des „22ten Art. des Manufaktur-Privilegii, als „auf der gnädigsten Zusage Celsissimi vom „30ten Juni 1772. nach der Anlage unter „dem Ziffer 2. beruhet;

„Da ferner dergleichen Kommissionsge„bühren, den bekannten Rechten nach, vor „andern Schuldfoderungen ein Vorzugs-recht zukömmt;

„So bitten Unterschriebene eine hochlöb„liche Kommission um die rechtliche Verfü„gung, daß sothane Gebühren nach Mas„gab der übergebenen und annoch weiters „zu übergebenden Berechnung, ausbezalet „werden.

„Einer hochlöblichen Kommission gehorsamste unterschrieben Stupffel. G. Görz.

Es

„Der Kontrast zwischen der Stupffelschen „Erklärung ad Protocollum Commissio„nis vom 29ten März 1777. — und des„sen wirklichen Geld-Empfang lag so klar „vor Augen, daß es keiner weitern Unter„suchung bedurfte.

„Aber jezt entstunden

b) „neue Anstände in Rucksicht des erhobenen „und an das Kammerzahlamt abzuliefern„den *Quanti*.

„Wie gesagt: stellten Ihn die zwei Her„ren Konkommissarien in specie auch dar„über zu Rede, wie hoch sich die Summe „belaufe, die Er unwissentlich Ihrer sich „vom Commis Heusser habe auszahlen „lassen?

„Noch in der Kommissions-Sitzung vom „24. Octob. 1777. wollte Er nicht wissen, „und erklärte auch, nicht zu wissen, wie „viel Er eigentlich von dem Commis Heus„ser empfangen habe.

„Er deponirte endlich gleichwohl die runde „Summe von 300 fl. bei dem Kammer„zahlamt.

„Die beiden Herren Konkommissarien „Schraut und Görz sahen sich daher veran„lasset, weiter zu fragen: wie Er Hr. Hof„rath Stupffel auf einmal Mittel gefunden „habe, die Empfangs-Summe nun auf „300 fl. anzugeben, da doch nach Inhalt „des Protokolls vom 24ten Octob. 1777. „Er eine bestimmte Summe anzugeben aus„ser Stand gewesen sei?

„Was Letzterer hierauf schließlich zum „Kommissions-Protokoll vom 31ten De„zemb. 1777. erklärte, legen wir hier eben„falls seinem wesentliche Inhalte nach un„ter Ziffer 2. auszugsweise bei. Zif. 2.

Nach

Schreiben des Hofraths Stupffel.

Es wurde hierüber contradictorie verhandelt, und am 3ten März 1789. übergab ich für Herrn Hofrath Görz und mich einen ausführlichen und schlieslichen Schriftsatz, in welchem am Ende folgendes erklärt wird:

„Der Kommissionsaktuarius hat seine „Diäten gemäß der richterlichen Verzeich„niß empfangen, und unterzeichneter Kom„missarius hat auf Rechnung seiner Spor„teln die Summe von 300 fl. empfangen „gehabt. Wenn er solchemnach auf nie„derträchtige Anzeige und ungegrün„deten Argwohn zum *Depositum* sotha„ner Summe ist gezwungen worden, „und sich aus respektuoser Bescheiden„heit dem gegenwärtigen Gewalt un„terworfen hat, so hat er zugleich sein „*Privilegium quovis modo, ubique, et* „*contra quemcunque*, sich feierlichst vor„behalten, mithin nicht das mindeste von „seinem hieruntigen Recht vergeben, wie „all dieses die Beilagen sub lit. a, b, c, „d, e, f, g, h, des Mehreren beschei„nigen.

„Die letzte Bemerkung des Herrn Kam„merprokurators bestehet darinn: daß die „Kommissarien keine Gefahr laufen, wenn „die d'Esservillischen Gelder fürstlicher Hof„kammer provisorié ausgeliefert werden, „quia fiscus semper est dives.

„Allein welcher Unterschied im rechtlichen „Gesichtspunkt zwischen Geldern im gericht„lichen Deposito, und jenen die ausgeliefert sind? solcher wesentliche Unterschied ist „allzuviel bekannt, als daß man ihn be„merklich zu machen brauche.

„Uebrigens würden ja die Kommissarien „offenbar bekennen, daß ihnen kein Privile-

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

„Nach dieser schließlichen Erklärung ist es „nun freilich immer noch der Mühe werth, „zu untersuchen, wie viel eigentlich sich Hr. „Stupffel von Heusser habe zahlen lassen; „allein! da die Heussersche Rechnung in „Folle 1529 fl. 45 kr. Kommissions-Kösten „ausgäblich enthielten, da die desfalls ange„zogene Beilage N. 12. bei der Rechnung „nicht erfindlich ist, da die persönliche Si„stirung des Heussers von dem Magistrat „der Reichsstadt Frankfurt, wo er sich nach „der Entweichung von hier niedergelassen, „verweigert wurde, da die desfallsige bei dem „K. R. Kammer-Gerichte anhängige Man„dats-Sache noch unentschieden — somit „eine vollständige Justification der Heus„serschen Rechnung unmöglich ist; so ist es „auch, bis alle diese Hindernisse gehoben „sind, unmöglich, dem eigentlichen Stupf„felschen Geldempfang auf den Grund zu „kommen.

„Mehrgedachter Hr. Stupffel ist endlich c) „bei der allgemeinen d'Esservillischen „Schulden Liquidation im Mai 1787. als „Kreditor aufgetretten, und hat nach ei„ner übergebenen Verzeichniß 637 fl. an „Kommissions-Gebühren mit Vorzugsrecht „verlangt.

„Der Contradictor Massae widersprach „zum Theil der Liquidität — und der ganzen „Foderung machte Er das Vorzugsrecht „strittig, weil der Regel nach nur jene Ge„richts-Kosten privilegirt seien, welche wäh„rendem Konkurs ergehen; er setzte endlich „noch bei, daß, da sich aus der Heusser„schen Rechnung ergebe, daß allschon 1529 fl. „45 kr 9n Kommissions-Gebühren bezahlt „worden sein sollen, Er Contradictor „Massae, wenn sich diese Angabe bewahr„heiten

Schreiben des Hofraths Stupffel.

„vilegium vor fürstlicher Hoffammer und „kein Prälevationsrecht auf die Masse, zu„stehe, wenn sie eine provisorische Ausliefe„rung, ohne gedachtes Prälevationsrecht „zu reklamiren, bewilligten; gestalten sie „keine Ursach haben, ihre Honorarien, so„bald sie privilegirt sind, in einen ewigen „provisorischen Genuß, zu ihrer Be„raubung zu geben.

„Kurz, entweder gestehet der Herr Kam„merprokurator das Privilegium und re„spektive Prälevationsrecht der Kommissa„rien ein, oder nicht. Im erstern Fall hat „er gar keine Ursache dem kommissarischen „Petito zu widerstehen. Im andern Fall „ist gar kein Grund vorhanden, warum die „Frage nicht sogleich könne und solle gericht„lich entschieden werden. Es existirt also „gar kein rechtlicher Anlaß zum Aufschub ge„dachter Entscheidung, und zur einsweili„gen provisorischen Verfügung nach dem „Ansinnen fürstlicher Hoffammer. Die „Erkenntniß des Privilegiums braucht nicht „auf die Klassifikationsurtel zu warten. „Schon mehrere privilegirte Foderungen „sind in diesem Konkurs, sogar inauditis „creditoribus, erkannt, entschieden, an„gewiesen und ausbezahlt worden. Die „Kommissarien sind also um desto mehr ge„gründet, um solche Entscheidung hic et „nunc rechtlich anzustehen, als das vor„würfige Kameralgesuch solches Verlangen „veranlasset.

„Es gelanget solchemnach an eine hoch„löbliche Kommission der Kommissarien „rechtliches Petitum, nunmehro, ungeachtet „des unstatthaften Einwendens des Herrn „Kammerprokurators, zu verordnen, daß die

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

„heiten würde, sich alle Rechtszuständigkei„ten gegen den, oder diejenigen, die solche „empfangen, vorbehalten wollte.

„Eine der beträchtlichsten Foderungen ist „jene fürstlicher Hoffammer; und, da dem „grösten Theile derselben weder quoad li„quiditatem, weder quoad jus praefe„rentiae von dem Contradictor Massae, „noch von den übrigen Glaubigern selbst „was entgegengesetzt, sondern beides dem „richterlichen Ermessen heimgestellt wurde; „so stellte Hr. Kammer-Prokurator im Ver„folg der Sache den Antrag dahin, daß, „zu Hemmung des Zinnsenlaufs, und also „zum Besten der Masse und der Kreditoren „die in deposito liegenden d'Esservillischen „Masse-Gelder fürstlicher Hoffammer eins„weil, und bis zu erfolgender Lokations„Urtel verabfolget werden mögten.

„Dies besondere Petitum veranlaßte ei„gentlich den besondern Schriftwechsel zwi„schen Hrn. Stupffel und Hrn. Kammer„Prokuratorn, darauf bezieht sich eigentlich „die Stupffelsche so betitelte rechtliche Wi„derrede vom 3ten März 1789., deren „Schluß dem an Euer Hochfürstl. Gnaden „unterm 19ten Aug. d. J. erlassenen Schrei„ben einverleibt ist.

„Die Sache hätte sich freilich sehr geän„dert, wenn, anstatt, daß Hr Stupffel „in vorderen Zeiten dieses Diäten-Handels „wegen immer der Gegenstand der kommis„sarischen Beschuldigungen war — anstatt, „daß seine Handlungen mit seinen Protokoll„Aeusserungen in offenbarem Widerspruch „stunden, nun, umgewendt die jetzigen „Kommissarien im Falle wären, sich von Hrn. Stupf-

Schreiben des Hofraths Stupffel.

„die Foderung derselben nach dem übergebe„nen gerichtlichen Verzeichniß, dem Herrn „Hofrathe und ehemaligen Commissario „Görz mit vier hundert neun Gulden 50 kr. „und unterschriebenem Commissario mit „sechs hundert drei und siebenzig Gulden, „als ein privilegirtes gerichtliches Debitum „von denen in Deposito liegenden der d'Es„servillischen Masse zugehörigen Geldern „durch den Herrn Kammerzahlmeister, gegen „des Unterzeichneten Quittung, praele„vando verabfolget und ausbezahlet werde. „Hierüber ꝛc.

„Einer hochlöblichen Kommission

„Bruchsal am 3. März 1789.

gehorsamer Diener
Stupffel.

Die Sache ist aber noch bis auf diese Stunde unentschieden, ungeachtet ich mehrmalen bei den Herren Kommissarien um einen Spruch sollizitirt habe, verblieben.

Was folgt nun, gnädigster Herr, aus allen diesen unverwerflichen Urkunden? Zwei offenbare Verläumdungen: 1tens daß ich keine d.Esservillische Massegelder, die fürstlicher Hofkammer und den übrigen Kreditoren gehören können, sondern blos einen Antheil meiner unstrittigen Diäten, und nicht eine Summe von 1400 fl. empfangen habe, 2tens daß ich solche Summe nicht mehr in meinem Sacke habe, sondern daß dieselbe sich in dem Kammerzahlamt befinde. Es ist also offenbar falsch und verläumderisch, daß ich die d'Esservillische Masse spoliirt habe; Es ist aber wahr und überzeugend bewiesen, daß meine kommissarische Gebühren in dem Kammerzahlamt vorenthalten werden. Ich bin also der d'Esservillischen Masse nichts schuldig, sondern Euer ꝛc. fürstliche Hof-

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

„Stupffel sagen lassen zu müssen, daß sie „fähig seien, eine rechtliche Entscheidung, „welche zu ertheilen blos von ihnen ab„hange, aus Furcht, oder Verbot zu ver„zögern, oder, welches einerlei, mit der „Justiz zu makeln. Wir denken zu edel, „als daß wir über einen so abgeschmackten „Vorwurf viele Worte verlieren sollten.

„Wir haben bisher nicht gesprochen, weil, „so lang die Mandats-Sache gegen den „Magistrat der Reichsstadt Frankfurt nicht „entschieden — so lang die Heussersche Rech„nung nicht ganz justifizirt ist, sich kein förm„licher Status activus herstellen läßt, und „diesen hätten wir doch gern vor Eröfnung „der Lokations-Urtel hergestellt gesehen, „um jene Creditoren, die aus den vorrä„thigen Masse-Geldern nicht befriediget „werden können, nicht ad Massam ulte„rius liquidandam — kurz, nicht auf „unbestimmte und ungewisse Dinge verwei„sen zu müssen.

„Aber gerade keine Foderung mehr, als „die Stupffelsche rechtfertigt die diesfallsigen „kommissarischen Gesinnungen.

„Wenn man auch dem Hrn. Stupffel das „angesprochene Prälevations-Recht ohne „weitere rechtliche Diskussion zugestünde; „so ist doch seine Foderung ratione quanti „noch so lang nicht liquid, so lang er sei„nem eignen Geständniß nach nicht gewiß „weiß, wie viel Er daran vom Heusser em„pfangen, wie viel also an seinem Präten„sions-statu abzuziehen sei? Jezt will Er „zwar der Welt weiß machen, daß Er, da „Er 300 fl. beim Kammerzahlamt deponirt, „der d'Esservillischen Masse nichts mehr

 schul-

Schreiben des Hofraths Stupffel.

Hoffkammer ist mir für die d'Esservillische Masse 673 fl. vor Gott und der Welt schuldig.

Warum haben aber die Herren Kommissarien seit vier und ein halb Jahr nicht auf den letzten Schriftsatz gesprochen? Erkennen sie das Privilegium und Prälevationsrecht; so haben sie, als rechtschaffene Richter, dasselbe aussprechen sollen. Die hier obwaltende Rechtsfrage ist ganz einfach, und die Akten bestehen in dem einzigen Bogen der Verzeichniß. Erkennen sie das Privilegium nicht; so hätten sie Herrn Hofrathen Görz und mich abweisen sollen. Die Verzögerung ist nicht durch die zu Wezlar zwischen Euer ꝛc. und dem Handelsmann Bechtel zu Frankenthal, sodann dem Magistrat der Stadt Frankfurt hangende desfallsige Prozesse zu entschuldigen, weil es hier um ein Privilegium und Prälevationsrecht zu thun, folglich nach den bekanntesten Gerichtsregeln die Klassifikation nicht abzuwarten ist.

Ich erlaube mir nicht zu glauben, daß solcher Auffenthalt eine Furcht oder gar ein Verbot zum Grund habe, und, da ich solches nicht vermuthe, so hoffe ich, daß Euer ꝛc. auf meine gegenwärtige unterthänigste Bitte die Herren Kommissarien gnädigst anweisen werden, daß sie ohne weitern Verzug ihren Spruch erlassen mögen.

Wie ist es aber möglich, daß der Verfasser des Repliksatzes gedachte Herren Kommissarien über den vorwürfigen Gegenstand nicht konsultirt habe, da sie ganz natürlich demselben die beste Auskunft darüber hätten ertheilen können, indeme die nemliche Urkunden, die ich Euer ꝛc hier vorgelegt habe, die Beilagen meines letzteren Schriftsatzes sind? wie häte er aber, nach einer solchen Erkundigung und Ueberzeugung, sich eine so beispiellose Verläumdung erlauben können?

Ich

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

„schuldig sei. Dies harmonirt aber mit seinen Geständnissen ad Protocollum eben „so, wie die Versicherungen, gar nichts empfangen zu haben, mit dem hernach gestandenen Empfang; Hr. Stupffel selbst erklärte „ad Protocollum, daß sich ratione quanti „keine Gewißheit anderst herstellen lasse, als „durch Vernehmung des Heussers; Er selbst „schrieb deswegen an Heusser, folglich kann „der deponirten 300. fl. ungeachtet immer „noch der Fall eines weitern Abzugs an seiner Foderung eintreten, folglich kann „sich keiner weniger, als Er, beschweren, „wenn die Kommission mit der rechtlichen „Entscheidung bis dahin zuwartete.

„Hr. Stupffel glaubt ferner, den Knoten kurzum damit aufzulösen, daß es hier „um ein Pralevations-Recht zu thun, folglich die Klassifikation nicht abzuwarten sei.

„Allein! vors erste muß eine Foderung „erst ratione quanti können bestimmt werden, ehe von der Präferenz die Frage sein „kann; vors zweite ist dieser Stupffelsche „Satz so hingeworfen, als wenn das Privilegium und das Prälevations-Recht „schon entschieden — und es nur noch um „die Vollstreckung zu thun wäre. Kurz! „er enthält eine petitionem principii.

„Auch dessen Gegensatz, daß nämlich, im „Fall keine Prälevation statt hätte, kein „Grund vorhanden sei, warum die Frage „nicht sogleich könne und solle entschieden „werden, ist unrichtig.

„Der Anspruch auf ein Privilegium und „Prälevations-Recht könnte ungegründet „sein, ohne daß Hr. Stupffel mit seiner „Foderung ganz abzuweisen sei, diese Foderung könnte gerade so angesehen werden,

„daß

Schreiben des Hofraths Stupffel.

Ich muß mich übrigens überzeugt halten, daß Euer rc. bei dieser Gelegenheit vermuthlich aus unbeschränktem Zutrauen, von ihrer löblichen Gewohnheit, alles bevor seiner Abfertigung Höchstselbst zu lesen, abgegangen sein müssen; ansonsten es ganz unmöglich wäre, daß Höchstsie so vielfältige und unerhörte Verläumdungen hätten stehen, und das fürstliche Ansehen einer solchen Gefahr aussetzen lassen.

Nun aber ist alles erschöpft, was man nur immer erfinden zu können geglaubt hat, um mich wenigstens verdächtig zu machen. Ich komme aber Gottlob! rein wie Gold aus dem Feuer, und bin der Verläumdung den großen Dank schuldig, daß dort, dort, wo ich sollte verschwärzt werden, nunmehro, nach einer solchen Prüfung, das Zutrauen auf meine Rechtschaffenheit keiner Gefahr, keiner Furcht, keinem Verdacht mehr ausgesetzet sein könne. Ich bitte dahero noch einmal um Gnade für den Schriftsteller. Der letzte Zug beweißt offenbar seine Ignoranz in den Hochstiftischen Akten. *Nesciunt quid faciunt.*

Erinnern sich Euer rc. wie ich die hochstiftische Domainen, besonders den beträchtlichen Böhnwald, gegen die französische Angriffe salvirt habe.

Erinnern sich Euer rc. wie ich die fürstliche Territorial-Gerechtsame gegen die intendantische und andere Beginnen vertheidigt und erhalten habe.

Erinnern sich Euer rc. wie Höchstsie die wichtigste Lettres patentes und Staatraths-Arrêts nach meinen dem französischen Hof eingeschickten Modellen zu erhalten das Vergnügen hatten.

Erinnern sich Euer rc. wie ich durch zahlreiche vortheilhafte Vergleiche und durch unzähliche

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

„daß sie in die Klasse nicht privilegirter Foderungen gereihet, somit die förmliche Klassifikations-Urtel abgewartet werden würde.

„Statt dieses unrichtigen Stupffelschen Dilemms wollen wir zur Rettung Unserer Ehre und zum Beweiß, wie unhold und unbesonnen der Vorwurf von Furcht und Verbot sei, ein anderes Dilemm hier beifügen:

„Entweder Wir sind von dem angesprochenen Prälevations-Recht überzeugt, oder nicht.

„Im ersten Falle haben wir keine Ursache, mit dem Ausspruche zurückzuhalten, weil, so lang wir darmit zurückhalten, der Kammer die d'Esservillischen Gelder doch nicht ausgehändiget werden können.

„Im andern Falle würden wir ja mit Verzögerung des Ausspruchs Niemand mehr, als fürstlicher Hofkammer schaden.

„Woher, und wie sollte nun Furcht und Verbot auf uns wirken?

„Mehr über diesen Prälevationsstreit zu sagen, erlauben dermal die rechtlichen Verhältnisse des Uns obliegenden Richteramts nicht; wir werden aber, da auch noch so ungegründete Vorwürfe immer unangenehm sind, und da gewisse Leute bei allen noch so gegründeten Darstellungen des Verläumdens kein Ende wissen, eine Lokations-Urtel, in soweit solche mit den gegenwärtigen Umständen vereinbarlich ist, erlassen, in tiefschuldigster Verehrung ersterbend

Euer Hochfürstlichen Gnaden

Bruchsal den 19. Nov. 1793.

unterthänigst- treu-gehorsamste zur d'Esservillischen Debit-Masse dermal verordnete Kommissarien

Sensburg. Dahmen.

Schreiben des Hofraths Stupffel.

liche siegreiche Rechtssprüche die hochstiftische Einkünfte realisirt und vermehret habe.

Erinnern sich Euer 2c. wie ich in dem kritischen Augenblick ihres Lebens, wo ich Thränen, und keine Krokodillsthränen, für Euer 2c. vergossen habe, und wo Höchstsie mir eingestanden, im Fall gewesen zu sein, mit David zu sagen: humiliasti me Domine coram populo meo, wie ich in solchem Zeitpunkt nicht nur die Geschäfte am französischen Hofe glücklich fortgeführet, sondern die höchste Ehre zur gnädigsten Zufriedenheit aufrecht erhalten habe.

Erinnern sich Euer 2c. wie ich Höchstdero Vertheidigung gegen die Aufwärmung der Begebenheiten vom Jahre 1760. auf höchsten Befehl zu Straßburg auszubreiten gesucht habe.

Erinnern sich Euer 2c. wie ich in allen Gelegenheiten, ungeachtet Verkennung, Verdemüthigung, Verfolgung, immer der nemliche respektuose, getreue und eifrige Diener geblieben bin.

Nun erwägen Euer 2c. wie, zur Belohnung dieser Dienste, Höchstsie mir, durch eine schreckbare Vorstellung eines scheinenden Staatsverbrechens, ungeheure Prozeßkosten, zum verderblichen Abtrag meiner zahlreichen Familie, in einem Augenblicke verursachen, wo meine häusliche Hilfsquellen blos auf Gnade ruhen.

Erwägen Euer 2c. wie Höchstsie mir durch solche, im Grund nichts bedeutende Fehde, einen beträchtlichen Verlust und Schaden an bestimmtem Gehalt seit sieben Monaten zufügen.

Erwägen Euer 2c. wie Höchstsie mir in dem ganzen römischen Reich Ehre und Reputation, zu

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

Ziffer 1.

Extractus
Protocolli Commissionis d. d. Bruchsal 24ten Octob. 1777.

2c. 2c.

„Hr. Hofrath Stupffel producirt auf die „vorstehende Anzeige statt der verlangt werdenden Erklärung die drei hiebei liegenden „original Pieces etc.

Conclusum

„Beide Herren Commissarii sind mit den „Antworten und Grundsätzen des Hrn. Hofraths Stupffel gar nicht einverstanden; sie „sind vielmehr der Meinung:

1) „daß jede Anweisung zur Zahlung ein unstreitiges gemeinschaftliches Kommissionsgeschäft sei, dessen sich ein Kommissarius „ohne der Uebrigen Vorwissen desto weniger ermächtigen soll, je leichter er hierbei „seines eigenen Nutzens halber in Verdacht „kommen kann, und je gewisser ein solches „selbstbeliebiges unordentliches Verfahren, „wann jeder Commissarius an seinem Theil „auf die nämliche Art eingreifen wollte, im „geradesten Weg der Verwirrung und zum „Verderben der Masse führen würde.

2) „Daß also ein Collega von dem andern, „in solchen ihrer gemeinschaftlichen Sorge „und Pflichten anvertrauten Dingen, allerdings Klarheit und Rechnung fodern könne; oder daß im Verweigerungsfall es dem verlangenden Theil wenigstens frei stehen „müsse, das mit dem verweigernden Theil „gemeinschaftlich obhabende Geschäft zu „verbitten.

3) Daß

Schreiben des Hofraths Stupffel.

zu meinem und meiner Familie ewigem Untergang, zu benehmen gesucht, und vielleicht durch das bischöfliche und fürstliche Ansehen bei Unzähligen unersetzlich benommen haben.

Erwägen Euer ꝛc. ob alle diese unermeßliche Schäden, auch durch den gerechtesten Richterspruch ersetzt werden können.

Schließlichen bitte ich Euer ꝛc. unterthänigst und inständigst, Höchstihre Replikschrift dem Publikum nicht mitzutheilen, ansonst ich genöthiget würde, zu glauben, daß Höchstsie mich gleichfalls zur Publizirung des gegenwärtigen noch vertrauten Schreibens, nicht nur berechtigen, sondern bezwingen wollen.

Ich harre in der tiefschuldigsten Ehrfurcht

Euer Hochfürstlichen Gnaden.

Wien am 17. August 1793.

Pro copia fideli

gehorsamster Diener
Stupffel.

Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden.

3) „Daß der Hr. Hofrath Stupffel, wie es „hierbei offenbar erscheine, die Begriffe von „Freundschaft und Dienstpflicht mißverstehe.
4) ꝛc. ꝛc.

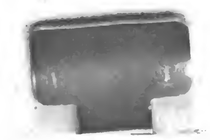
In fidem Extractus
Weitzel
actuar.

Ziffer 2.
Extractus
Protocolli Commissionis d. d. Bruchsal den 31ten Dezem. 1777.

§. 2.

„Auf die zwei Anmerkungen, welche in dem „Conclusum des letzteren Protokolls No 4. „enthalten, erkläret Hr. Hofrath Stupffel: „Er habe keine Antwort erhalten auf das „Schreiben, so Er an den Commis Heusser erlassen, und den 24ten Octob. letzthin ad Protocollum producirt hat, „und hätte gewislich nicht ermangelt, die „Antwort, wenn er eine erhalten hätte, „unerinnert zu produziren. ꝛc.

„Die empfangene Summe wisse er noch „nicht eigentlich und aufs genaue; deswegen habe er sie auch von dem Commis „Heusser in gedachtem Schreiben zu wissen „verlangt, die Ursache, warum er sie nicht „wissen könne, bestehe darinn, weil Er dem „Commis Heusser eine Spezifikation, in „welcher 1mo die Honorarien in fixo, „2do seine Deserviten für Inventarium und „Versteigerungen, und 3tio der Resultat „einer Berechnung über den Ertrag einiger „d' Esservitischer Meubles, so er gesteigert, und anderer eigener Meubles, die „Er allda, wie es allhier üblich, habe versteigern lassen, enthalten sind, unter welcher Specification Er seine Quittung, „ohne ein Duplikat zu behalten, gesetzet habe.



„Gleichwie Er nun bei seinem Gewissen und bei seiner Ehre sich des eigentlichen Er-
„trags sothaner Quittung nicht mehr erinnern könne; so glaube er, daß die Summe
„von 300 fl. ohngefehr jenes sein möge, was er in Anbetracht der Zeit und Umstände
„von der d'Esservillischen Masse für Kommissions-Gebühren möge empfangen haben;
„und dieses seie die Billigkeits-Regel, nach welcher Er die gnädigst verordnete Restitu-
„tion bemessen habe ꝛc.

In fidem Extractus
Weitzel
actuar.

Nun, kann ich sagen, ist alles erschöpft, was ich Ihm erwiedern, und hiedurch ebenfalls öffentlich bekennen mußte, weil so mancher, der Ihn nicht näher kennt, durch seine Verstellungskunst irre geführt, das für Wahrheit halten mögte, was nur baare Lüge und Verläumdung ist.

Ich erkläre Ihm aber auch zugleich, daß ich künftighin mich nie mehr anderswo, als vor dem höchsten Reichsrichter, mit Ihm einlassen werde, wenn Er anders noch nicht ausgeeifert haben soll. Ich werde so viel möglich meiden, nur jemals mehr in Collision mit Ihm zu kommen. Arctabuntur gressus virtutis ejus, & praecipitabit eum consilium suum. Immisit enim in rete pedes suos, & in maculis ejus ambulat. Indessen verbleibe Ich Bruchsal den 4ten Dezemb. 1793.

Desselben

wohl affektionirter

August Bischof und Fürst
zu Speyer.